$1.00 per Annum. — Concordia Publ. House, Cor. Jefferson Ave. and Miami St., St. Louis, Mo.
Published monthly.

LIBRARY
U.S. Bureau of Education

Evangelisch-Lutherisches

Schulblatt.

Monatsschrift

für

Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben

von der

Deutschen ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St.

Redigiert im Namen des Lehrerkollegiums des Seminars in Addison

von

Dir. E. A. W. Kranß.

Motto: Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes.
Mark. 10, 14.

39. Jahrgang. — August.

St. Louis, Mo.
CONCORDIA PUBLISHING HOUSE.
1904.

Entered at the Post Office at St. Louis, Mo., as second-class matter.

Inhalt.

Seite

Horace Mann, der Vater des öffentlichen Freischulsystems in den Vereinigten Staaten 225

Deutsche Unterrichts-Ausstellung auf der Weltausstellung in St. Louis 1904. — Höheres und niederes Unterrichtswesen 229

Altes und Neues 254

Evang.-Luth. Schulblatt.

39. Jahrgang. August 1904. No. 8.

Horace Mann, der Vater des öffentlichen Freischulsystems in den Vereinigten Staaten.

(Ein Beitrag zur Geschichte der Staatsschulen in Amerika.)

I.

Das Lebensbild eines bedeutenden Mannes in dem Rahmen seiner Zeit, wenn auch nur in knappen, aber treffenden Zügen zu entwerfen, ist keine leichte Aufgabe. Wenn ich mich dennoch an diese Aufgabe gewagt habe, so hat dies darin seinen Grund, daß dieser amerikanische Schulmann einen so tiefeinschneidenden Einfluß auf die Entwicklung des amerikanischen Volksschulwesens ausgeübt hat, wie kaum ein anderer hierzulande. Dazu kommt, daß er der Gründer und Hauptvertreter des Prinzips der allgemeinen Volksbildung durch öffentliche Freischulen ist, mit dem sich nicht nur jeder lutherische Schulmann, sondern auch jeder entschiedene Lutheraner auseinandersetzen muß. Die Frage, ob der Staat die Schulerziehung seiner Bürger in die Hand nehmen und leiten soll, ob das Freischulsystem, wie es sich jetzt bei uns ausgebildet hat, zum Heil oder zum Verderben der bürgerlichen Gesellschaft gereicht, kann wohl nicht sachlich und richtig beurteilt und entschieden werden, wenn man nicht die Entstehung und geschichtliche Entwicklung dieser jetzt teils ungebührlich gepriesenen, teils aber auch heftig angefeindeten Einrichtung beachtet und verfolgt. An der Hand einer Biographie läßt sich aber beides leichter und wirksamer vorführen, als durch eine abstrakte Abhandlung. Daß dies aber an dieser Stelle geschieht, liegt in der Natur der Sache. Ein amerikanisch-lutherisches Schulblatt kann an einer solchen Persönlichkeit wie Horace Mann nicht stillschweigend vorübergehen. Er gehört zu den Schulmännern, die ein amerikanischer Schullehrer nicht nur vom Hörensagen kennen sollte, und daß man in der Heimat Bescheid weiß, ist nötiger, als daß man in der Fremde und Ferne Bekanntschaften anknüpft. Heimatskunde sollte auch in diesem Zweig der Schulkunde nicht zuletzt, sondern zuerst kommen.

Ehe wir nun den Mann selbst vorführen, wird es nötig sein, einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf das Staatsschulwesen, sonderlich in Massachusetts, zu tun, um auf diesem Hintergrunde das Lebensbild Manns deutlicher hervortreten zu lassen.

Die ersten Schulen unsers Landes waren christliche Schulen, Kirchenschulen. Die jetzigen Staatsschulen sind erst nach dem Revolutionskriege entstanden und sind die Ausführung eines Prinzips, das den kirchlich-gesinnten ersten Einwanderern in dieses Land gänzlich fremd war.

Die Puritaner errichteten gleich nach ihrer Ankunft in Massachusetts neben der Kirche auch das Schulhaus. Sie sagten: „Wir sind in dieses Land gekommen, um unsere Kinder christlich zu erziehen", und nach diesem Grundsatze handelten sie auch, so gut sie es verstanden und vermochten. Wo sie sich niederließen, sorgten sie für christlichen Unterricht ihrer Nachkommen und waren darauf bedacht, aus ihren eigenen Mitteln solche Schulen zu errichten, in denen die Erziehung zur Gottseligkeit die Hauptsache war.

Als 1638 in Salem, Mass., ein kirchlich-politisches Gemeinwesen sich bildete, lautete ein Teil der dabei schriftlich aufgesetzten Erklärung: „Wir versprechen auch, nach unsern besten Kräften unsere Kinder und unser Gesinde in der Erkenntnis Gottes und seines Willens zu unterweisen, damit auch sie ihm dienen." Nach diesen Grundsätzen entstanden Schulen in Boston, Roxbury, Cambridge, Dorchester ꝛc.

So waren denn zuerst christliche Schulen errichtet worden. Mit wenigen Ausnahmen wurde in ihnen täglich die Bibel gelesen, es wurden geistliche Lieder gesungen und der Katechismus wurde erklärt. In vielen Schulen waren die Pastoren selber Lehrer; andere wurden von Missionaren gehalten; in jedem Falle aber stand die Schule unter der Aufsicht der Kirche. Ein Mann wie Richter Storey sagte daher einst mit Recht: „Jede amerikanische Kolonie hat von ihrer Gründung an bis zur Revolution hin durch ihre Gesetzgebung und Institutionen die christliche Religion auf irgendeine Weise ausdrücklich anerkannt und geschützt; alle haben übereinstimmend den Fundamentalartikeln derselben ausdrückliche Sanktion gegeben."

Der Revolutionskrieg brachte nun aber nicht nur auf staatlichem, sondern auch auf kirchlichem Gebiet einen entscheidenden Umschwung hervor. Als der Krieg ausbrach, wurden viele Kirchen und Schulen geschlossen; Professoren und Prediger, Studenten und Lehrer griffen zu den Waffen. Als der Krieg vorbei war, da waren nicht nur viele Gemeinden und Schulen zerrissen und zerstört, sondern es war auch im Volk eine andere Gesinnung zur Geltung gekommen; kirchlicher Indifferentismus und offener Unglaube kamen vielerorts zur Herrschaft. Die Grundsätze von der Gleichheit aller Menschen, von der Hoheit und Würde der menschlichen Natur, von einem Staat, der alle seine Bürger glücklich machen könne, hatten mit dem Erfolg der amerikanischen Waffen bei vielen den Sieg davongetragen. Der religiösen Gleichgültigkeit verdankt zum großen Teil das jetzige Staatsschul-

weſen ſein Daſein und ſeine Ausbreitung; obgleich es auf der andern Seite Gottes gnädige Fügung war, daß nach unſerer Landeskonſtitution Staat und Kirche getrennte Gebiete ſind und jedem Bürger Glaubens- und Gewiſſensfreiheit gewährt wird.

Die Geburtsſtätte der Staatsſchulen iſt Maſſachuſetts, doch waren anfangs dieſe Staatsſchulen noch keine Freiſchulen in dem jetzt gebräuchlichen Sinn.

Verfolgen wir nun die Entwicklung des öffentlichen Schulweſens in Maſſachuſetts etwas ausführlicher.

Die älteſte, jetzt noch fortbeſtehende Schule in den Vereinigten Staaten iſt die Public Latin School in Boſton. Dieſe wurde im Frühjahr 1635, alſo ein Jahr vor Harvard, gegründet und iſt ſeitdem, ausgenommen einige Monate während der Belagerung Boſtons (1775—'76), ohne Unterbrechung fortgeführt worden. Das Stadtprotokoll enthält folgenden, die Einrichtung dieſer erſten town school betreffenden Paſſus:

"At a general meeting upon publique notice . . . it was then generally agreed upon that our brother Philemon Pormort shall be entreated to become scholemaster, for the teaching and nourtering of children among us." — Dieſe Schule war eine ſogenannte Freiſchule, das heißt, eine ſolche, die ſich nicht auf eine beſtimmte Klaſſe von Kindern beſchränkte und deren Beſtand nicht von dem fluktuierenden Schulbeſuch abhängig ſein ſollte. Solche Freiſchulen verließen ſich, nach dem Muſter Englands, zu ihrem Beſtand auf freiwillige Stiftungen und Geſchenke. In dieſem Fall beſtimmte die Stadt Boſton die Einkünfte von Deer Island und einigen andern Inſeln im Hafen für den Unterhalt ihrer Lateinſchule. Bald gaben auch die vornehmſten Bürger, wie Gouverneur Winthrop, Gouverneur Vane, Bellingham u. a., reiche Beiträge. Die Schule verließ ſich aber zugleich auch auf die Beiſteuer derer, die ihre Kinder hinſchickten und zu bezahlen imſtande waren. Nur in bezug auf die Indianerkinder war die ausdrückliche Beſtimmung getroffen, daß dieſe „gratis geſchult" werden ſollten.

Im Laufe der nächſten Jahre entſtanden nun ähnliche Freiſchulen in Charlestown (1636), Salem und Ipswich (1637), Cambridge (1643), Roxbury (unter dem Indianerapoſtel Eliot, 1645), Plymouth (1663).

Im Jahre 1642 hat der Staat Maſſachuſetts ſein erſtes Schulgeſetz erlaſſen, deſſen Beſtimmungen ſpäter in den meiſten angrenzenden Kolonien angenommen wurden. Aber dieſes Geſetz hatte keine unentgeltliche Schulung vorgeſehen; es verlangte auch nicht, daß alle Kinder die öffentlichen Schulen beſuchen ſollten, und enthielt endlich keine Strafbeſtimmung für das Unterlaſſen ſeiner Vorſchriften. Die Schulen wurden vielfach durch Renten erhalten, waren nur frei für die Bedürftigen und waren daher in nicht wenigen der nicht volkreichen Diſtrikte entweder geſchloſſen oder gar nie eingerichtet worden.

Dieſe Zuſtände führten zur Verſchärfung des Schulgeſetzes im Jahre 1647. Da erließ die General Court ein Geſetz, das als Grundgeſetz für die öffentliche Schulerziehung hierzulande anzuſehen iſt. Hierin heißt es:

"That learning may not be buried in the grave of our fathers, in church and Commonwealth, the Lord assisting our endeavours, it is therefore ordered that every *township* in this jurisdiction, after the Lord hath increased them to the number of fifty house-holders, shall then *forthwith appoint one within their town* to teach all *such children as shall resort to him* to write and read; whose wages shall be paid, either by the parents or masters of such children, or by the inhabitants in general, by way of supply, as the major part of those who order the prudentials of the town shall appoint; provided that those who send their children be not oppressed by paying much more than they can have them taught for in the adjoining towns. And it is further ordered that where any town shall increase to the number of one hundred families or house-holders, they shall set up a *grammar-school*, the master thereof being able to instruct youths so far as they may be fitted for the university; and if any town neglect the performance hereof, above one year, then every such town shall pay five pounds [1]) per annum to the next such school, till they shall perform this order."

Eigentlich eingeführt wurde das Staatsſchulſyſtem erſt, als am 25. Juni 1789 die Legislatur von Maſſachuſetts ein Schulgeſetz erließ, welches den ganzen Staat in Schuldiſtrikte einteilte, den Unterricht und die Anſtellung von Lehrern regelte und für alle Übertretungsfälle ernſte Strafen androhte. Alle Bürger bezahlen ihre Schulſteuer und haben deshalb auch gleiche Berechtigung in allen die Schule betreffenden Angelegenheiten.

Welch geringen Erfolg aber dieſes Staatsſchulweſen in der Folgezeit aufzuweiſen hatte, geht daraus hervor, daß, als Horace Mann 1837 ſeine Tätigkeit begann, 2918 öffentliche Staatsſchulen vorhanden waren, die von 111,500 Kindern beſucht wurden, bei einer Bevölkerung von 691,222 Seelen. Tatſächlich war nicht ein Drittel der ſchulpflichtigen Kinder des Staats in dieſen Schulen. Ein Sechſtel der Kinder wurde in 854 Privatſchulen unterrichtet. Es gab 5961 öffentliche Lehrer, von denen 2370 Männer, 3591 aber Frauen waren. Alſo damals ſchon mehr weibliche Lehrer als männliche. In Boſton waren 7000 Kinder in den öffentlichen, 4000 aber in Privatſchulen. Die beſſer ſituierte Volksklaſſe ſchickte ihre Kinder eben nicht in die Staatsſchule, ſondern überließ deren Beſuch den ärmeren und bedürftigen Leuten. Dadurch wurden aber ſelbſt diejenigen gegen dieſes Inſtitut gleichgültig, die für die Schulung ihrer Kinder auf

1) 25 Dollars Gold.

diese Schulen angewiesen waren. Nicht ein Drittel der Schulbehörden tat seine Pflicht in bezug auf Lehrerprüfungen und Schulvisitation. Nicht ein einziger der angestellten Schullehrer hatte eine Seminarbildung. Die meisten besaßen nur so viele Kenntnisse, als sie sich in einer Distrikts-Landschule erworben hatten. Wir werden später noch mehr über die Schulzustände jener Zeit hören, wenn wir Manns Tätigkeit ausführlicher ins Auge fassen, der nach dem Grundsatz vorging: „Alle Kinder des Staats müssen vom Staate unterrichtet werden." Er war es, der die bisher verschiedenen und sehr verschiedenartigen Schulorganisationen zu einem gemeinsamen Ganzen verband und die bis dahin zersplitterten Kräfte vereinigte, um ein gleichartiges Schulsystem durchzuführen. Der Staat sollte fortan nicht nur etwa für den nötigen Schulunterricht bei solchen Kindern sorgen, die aus irgendeinem Grunde ohne Schulunterricht geblieben waren, sondern der Staat sollte das ganze Schulwesen in seine Hand nehmen, Kollektor, Zahlmeister, Schuldirektor und Inspektor, Lehrmeister und Erzieher sein.

Daraufhin wollen wir uns nun den Mann selber ansehen, durch den das Staatsschulwesen in Massachusetts das Muster für das ganze Land geworden ist, nachdem 1867 der Kongreß ein „Erziehungsbureau" für das ganze Land ins Leben gerufen hat, „um solche Kenntnisse über Schulorganisation und -Verwaltung, über Schulsysteme und Lehrmethoden zu verbreiten, die dem Volke der Vereinigten Staaten bei Gründung und Erhaltung eines wirksamen Schulsystems dienen mögen — auch in anderer Weise die Sache der Erziehung innerhalb des ganzen Landes zu fördern". L.

(Fortsetzung folgt.)

Deutsche Unterrichts-Ausstellung auf der Weltausstellung in St. Louis 1904. — Höheres und niederes Unterrichtswesen.

(Schluß.)

Die höheren Schulen ohne Latein und Griechisch.

Die neunklassige Oberrealschule,

als deren Repräsentant in der Weltausstellung zu St. Louis die Oberrealschule zu Bochum erscheint, besteht im Rahmen der höheren Schulen erst seit 1882. Sie ist die jüngste Schöpfung unsers höheren Schulwesens. In ihrem ganzen Organismus hat sie sich aufgebaut auf der sechsklassigen lateinlosen höheren Schule, die vor allem den Zweck hat, diejenigen Schüler, welche nicht die Absicht haben zu studieren, in einer Weise auszubilden, daß sie mehr für die Berufe des praktischen Lebens befähigt werden, als wenn sie in derselben Zeit höhere Schulen mit den alten klassischen Sprachen be-

sucht hätten. Zu den sechs Klassen dieser Schule treten bei der Oberrealschule noch die drei Klassen der Oberstufe, Obersekunda, Unterprima und Oberprima, hinzu.

Die Oberrealschulen haben sich zum größten Teile aus den früheren preußischen Gewerbeschulen entwickelt; diese Schulen hatten insbesondere den Zweck, für die verschiedenen gewerblichen Berufsarten vorzubilden. Sie waren Fachschulen; ihre Lehrfächer waren Zeichnen, Rechnen, Mathematik, Naturwissenschaften. — Mit dem geistigen Aufschwung, den seit der politischen Einigung Deutschlands in den Jahren 1870 und 1871 auch das deutsche Bürgertum nahm, wuchsen die Ansprüche, welche die deutschen Kaufleute und Industriellen an sich selbst und an die jungen Leute, welche in ihren Beruf eintreten, bezüglich der allgemeinen Geistesbildung stellten. So wurden aus den früheren Fachschulen allgemeine Bildungsanstalten.

Speziell die Lehrfächer der Oberrealschule lassen sich in drei Gruppen einteilen: 1. die historisch-ethischen Fächer, wozu Religion, Deutsch, Geschichte, Französisch und Englisch zu rechnen sind; 2. die exakten Wissensfächer: Mathematik (Rechnen, Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Stereometrie), Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Mineralogie, Physik, Chemie, Geographie) und Linearzeichnen; 3. die technischen Fächer: Zeichnen, Singen, Turnen.

Im Alter von neun bis zehn Jahren treten die Schüler in die unterste Klasse der Oberrealschule (Sexta) ein; die ersten sechs Klassen sind in ihrer ganzen Organisation gemäß den entsprechenden Stufen der Realschule ausgebaut. Die Hauptfächer sind hier: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik. — Auf den drei oberen Stufen, der eigentlichen Oberrealschule, tritt dann als weiteres Hauptfach noch die Naturwissenschaft (Physik und Chemie) hinzu. Der ganze Lehrkursus ist ein neunjähriger. Der Lehrplan der Oberrealschule ist ein in sich harmonisch und fest abgeschlossenes Ganzes, an dem auch die letzten Schulreformen kaum etwas haben ändern können. Die Oberrealschule läßt die altklassischen Sprachen aus ihrem Unterricht weg; dafür betont sie mehr einerseits das Deutsche, Französische und Englische, andererseits die Mathematik, die Naturwissenschaften und das Zeichnen.

Die Oberrealschulen sind nicht vom Staate, sondern von den städtischen Gemeinden in Preußen geschaffen worden, und zwar besonders in denjenigen Gegenden, in welchen Industrie und Handel aufgeblüht sind, vor allem also im Westen der Monarchie. Die städtischen Gemeinden haben fast ganz allein auch die Mittel zur Unterhaltung der Oberrealschulen aufgebracht. Zurzeit bestehen im Königreich Preußen 48, im übrigen Deutschen Reiche 19, zusammen 67 Oberrealschulen. Die Summe sämtlicher Schüler der Oberrealschulen Preußens (1902 bis 1903) betrug 17,679, der Oberrealschulen im übrigen Deutschen Reiche 10,781, zusammen 28,460. Abiturienten der preußischen Oberrealschulen in den Jahren 1898/99: 233, 1899/1900: 263, 1901/02: 293, 1902/03: 361. Ihnen ist neuerdings der Eintritt in fast

alle höheren Berufsarten und die Berechtigung zum Universitätsstudium gewährt worden.

Die städtische Oberrealschule zu Bochum, welche als Typus einer preußischen Oberrealschule ausstellt, ist als Gewerbeschule im Jahre 1851 gegründet worden; seit 1892 ist sie Oberrealschule. Sie wird von rund 600 Schülern in 18 getrennten Klassen besucht. Es wirken an derselben 26 Lehrer. Sie ist eine paritätische Anstalt. Der Etat für das Jahr 1903 balanziert mit 157,160 Mark. Der jährliche Zuschuß der Stadt Bochum beträgt 78,220 Mark; die Einnahmen aus dem Schulgelde der Schüler betragen 78,100 Mark, wozu noch 840 Mark Eintrittsgelder kommen. Das Schulgeld beträgt für Schüler aus Bochum 130 Mark jährlich; die Schüler aus den an Bochum grenzenden Orten zahlen dazu einen Zuschlag von 50 Prozent, die aus entfernteren Orten einen solchen von 25 Prozent. An Gehältern für die Lehrer werden jährlich 107,930 Mark bezahlt. Für Unterrichtsmittel sind jährlich 3550 Mark ausgesetzt. Die äußere Verwaltung der Schule unterliegt dem Kuratorium, an dessen Spitze der erste Bürgermeister der Stadt Bochum steht. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist das Königl. Provinzial-Schulkollegium in Münster.

Die Oberrealschule zu Bochum, Götterstraße 6, stellt aus:

A. Darstellungen, welche den Lehrplan veranschaulichen, sowie allgemeine Darstellungen.
   1. Tabelle über die Entwicklung der Oberrealschulen in Preußen.
   2. Tabelle über die Entwicklung der Oberrealschule in Bochum.
   3. Tabelle über die Berechtigungen.
   4. Karte von Deutschland mit Realschulen und Oberrealschulen.
   5. Karte des rheinisch-westfälischen Industriebezirks mit den höheren Schulen.
   6. Bildliche Darstellung der Frequenz der drei höheren Schulen in Figuren.

B. Stundenpläne.
   1. Stundentabelle der ganzen Schule.
   2a, b) Stundenpläne zweier Klassen.
   3a, b) Stundenpläne zweier Lehrer.

C. Darstellungen, welche die Lehraufgaben veranschaulichen.
   1. Tabelle mit dem Lehrstoff für jede einzelne Klasse.
   2. Tabelle: Verteilung der Lehrgegenstände unter die Lehrer.
   3. Die Verteilung der Lehrgegenstände in den einzelnen Klassen.
   4. Graphische Darstellung von 3.
   5. Graphische Darstellung des Raumes für jeden Lehrgegenstand.
   6. Graphische Darstellung (in Figuren) der Unterrichtsfächer mit ihrer Stundenzahl.

D. Auswahl von schriftlichen Arbeiten.

E. Klassenbücher.

F. Abiturientenprüfungen, Verhandlungen, Prüfungsarbeiten.
G. Photographien des Schulgebäudes.
H. Grundriß des Gebäudes.
J. Photographien der Innenräume.
K. Photographien des Schulbetriebes: Unterricht in verschiedenen Klassen und Fächern, auch im Laboratorium und im Turnen. Versammlung in der Aula, Lehrerkonferenz, im Amtszimmer des Direktors 2c.
L. Sonstige Photographien: Lehrmittel in der Chemie, Physikalischer Arbeitstisch, Zoologische Sammlung, Objekte für den Zeichenunterricht.

Die sechsklassige Realschule.

Die sechsklassige Realschule ohne Latein (aber mit den zwei modernen Fremdsprachen Französisch und Englisch) ist in ihrer jetzigen Gestalt eine verhältnismäßig junge Schöpfung; sie datiert erst aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Ihre Geschichte ist eng verknüpft mit der Geschichte der neunklassigen Realschulen, des Realgymnasiums und der Oberrealschule. Wie diese blickt die sechsklassige Realschule auf eine Zeit der Entwicklung von mehr als 200 Jahren zurück. Die Realschulen gingen zunächst aus einer Art von Handwerkerschulen hervor und verbanden sich dann mit den höheren Bürgerschulen. Ihrem ursprünglichen Zwecke, dem sich kräftig entwickelnden Bürgerstande eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung für diejenigen Berufsarten zu geben, für die ein Universitätsstudium nicht erforderlich war, sind die Realschulen im Laufe der Zeit vielfach untreu geworden, indem sie einerseits zu Fachschulen für besondere Berufsarten wurden, andererseits Latein in ihren Unterrichtsplan aufnahmen. Letzteres geschah wegen der Berechtigungsfrage. Berechtigungen, vor allem die zur Ableistung des einjährig-freiwilligen Dienstes, waren an die Kenntnis der lateinischen Sprache geknüpft. Um ihrer Selbsterhaltung willen waren daher die Realschulen gezwungen, diesen Unterrichtszweig in ihren Lehrplan aufzunehmen. Besonders in Preußen wurde durch die Unterrichtsordnung vom Jahre 1859, die zum ersten Male das Realschulwesen regelte und Realschulen erster Ordnung mit neunjährigem, Realschulen zweiter Ordnung mit acht- oder siebenjährigem und höhere Bürgerschulen mit sechsjährigem Kursus schuf, das Latein wieder in fast alle Realschulen eingeführt, während in den übrigen deutschen Ländern viele Realschulen sich davon freihielten. Als 1866 die neuen Provinzen zu Preußen kamen, gestalteten sich die Verhältnisse hier günstiger. In Hannover und Hessen gab es viele lateinlose Realschulen, deren Leistungen durchaus befriedigten, so daß ihnen die preußische Regierung ohne weiteres die Berechtigungen zuerkannte. Hierdurch wurde die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf diese Anstalten gelenkt, und in den folgenden Jahren wurden besonders in den Industriezentren des Westens, z. B. in Köln, Dortmund, Barmen, Remscheid, Düsseldorf, aber auch im Osten, in Magdeburg, Breslau, Stettin, Königsberg, lateinlose höhere Schulen begründet.

Von Wichtigkeit für die äußere Entwicklung der Realschule war dann die im Jahre 1878 erfolgte Umwandlung der höheren Gewerbeschulen in lateinlose Realschulen. Zu ihrem vollen Rechte kam die Realschule aber erst durch die neue Ordnung von 1882. Diese ordnete das lateinlose Realschulwesen so, daß man Oberrealschulen mit neunjähriger, Realschulen mit siebenjähriger, höhere Bürgerschulen mit sechsjähriger Lehrdauer unterschied. Die höheren Bürgerschulen nach der Unterrichtsordnung von 1859 hießen fortan Realprogymnasien und waren Realgymnasien ohne Prima. Die bisherigen Realschulen zweiter Ordnung, fortan Realschulen genannt, verhielten sich zu den Oberrealschulen wie die Realprogymnasien zu den Realgymnasien. Die nunmehrigen höheren Bürgerschulen waren vielfach aus früheren Gewerbeschulen mit sechsjährigem Kursus hervorgegangen, hatten also wie die Realschulen das Latein von ihrem Unterrichtsplan ausgeschlossen. Eine einheitliche Gestaltung der Nichtvollanstalten, nämlich Zurückführung aller Nichtvollanstalten auf sechsstufige, brachten aber erst die „Lehrpläne und Prüfungsordnungen" im Jahre 1892, die der von Kaiser Wilhelm II. auf der berühmten Dezemberkonferenz im Jahre 1890 angegebenen Richtung gerecht zu werden suchten. Die bisherige Realschule wurde wie die bereits bestehende höhere Bürgerschule sechsklassig gemacht, und diese Schulgattung erhielt fortan den Namen „Realschule". Das Reifezeugnis der sechsklassigen Realschule wurde als genügend anerkannt für alle die Zweige des Subalterndienstes, für die bisher der Nachweis einer siebenklassigen Schulbildung notwendig war, und berechtigt zum einjährig-freiwilligen Dienst. Daß die Erteilung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch bei den Vollanstalten an das Bestehen eines Examens, der Abschlußprüfung, nach sechsjährigem Kursus geknüpft wurde, brachte ein außerordentliches Anwachsen der Realschulen mit sich, wie das aus der Statistik am Schlusse dieser Ausführungen zu ersehen ist. Die neuen Lehrpläne vom Jahre 1901, die vor allem die Gleichberechtigung aller neunklassigen Schulgattungen aussprachen, brachten daneben eine Änderung der Prüfungsordnung auch für die Realschulen. Die Abschlußprüfung wurde abgeschafft und statt dessen eine Schlußprüfung eingeführt, die den Charakter einer Versetzungsprüfung nach der Obersekunda einer Vollanstalt trägt. In engem Zusammenhang mit dieser Änderung steht es, daß viele Realschulen in der Umwandlung zu Oberrealschulen begriffen sind.

Der Lehrplan der Realschulen ist derselbe wie derjenige der sechs unteren Stufen der Oberrealschule. Je nach örtlichen Verhältnissen sind jedoch Abweichungen gestattet. Eine Form der Abweichung, die besonders eine Verstärkung des Deutschen bringt, zeigt die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Lehrfächer bei der Kreuznacher Realschule (siehe Ausstellung). Die Einrichtung der Realschulen, wo Französisch nur in den vier oberen Klassen betrieben wird, ist auf Berlin beschränkt.

In dem außerpreußischen Deutschland sind die äußeren Verhältnisse der Realschulen nicht in der einfachen und klaren Weise geregelt wie in Preußen.

Dies gilt sowohl hinsichtlich der Anzahl der Klassen (in Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Schwarzburg-Rudolstadt und Bremen gibt es noch siebenklassige Realschulen) als auch hinsichtlich der Lateinfrage.

Was die sechsklassige lateinlose Realschule dem bürgerlichen Mittelstande besonders empfehlenswert macht, ist die Leichtigkeit ihrer Umwandlung in eine Oberrealschule, deren Unterbau sie ist, und somit auch die Leichtigkeit des Überganges eines Schülers auf die höhere Anstalt bei vorhandenem Bedürfnis einer weitergehenden Bildung und der dazu nötigen Begabung. Die Realschulen sind keineswegs gehobene Volksschulen, sondern höhere Lehranstalten, die mit Lehrkräften ausgestattet sind, die den an Vollanstalten angestellten völlig gleichwertig sind.

Über die Zahl der sechsklassigen lateinlosen Realschulen in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten 1893, 1898 und 1903, sowie über die Zahl ihrer Lehrer und Schüler in jenen Jahren orientiert eine der Ausstellung der Kreuznacher Realschule beigefügte Tabelle.

(Direktor Bähre, Realschule zu Kreuznach.)

Die Realschule zu Kreuznach (Hofgartenstraße) stellt aus:

1. Bilder von Bad Kreuznach. Totalansicht und Grundriß des Realschulgebäudes.
2. Lehraufgaben für die einzelnen Klassen und Fächer.
3. Stundenpläne und Verteilung der Stunden auf die einzelnen Lehrfächer.
4. Statistische Tabellen: Anwachsen des Etats (in graphischer Darstellung), der Zahl der Abiturienten (in Kurven), der Zahl der Realschulen in Deutschland von 1893 bis 1903 (in bildlicher Darstellung). Übersicht, aus welchen Kreisen die Schüler stammen, und welchen Berufsarten die Abiturienten sich widmen.
5. Berechtigungen der Realschulen.
6. Die Frequenz in Kurven-Darstellung. Heimats- und Religionsverhältnisse der Schüler.
7. Photographien, darstellend die Innenräume des Schulgebäudes und Bilder aus dem inneren und äußeren Schulleben.
8. Zwölf Bände Schülerarbeiten.
9. Schriftliche Arbeiten und Verhandlungen bei den Abgangsprüfungen 1901 und 1903.
10. Ausführlicher Lehrplan: Lehrziel, Lehraufgaben und Methodisches für jedes Fach und jede Klasse.
11. Klassenbücher.
12. Geschichte der Anstalt. Beschreibung des Gebäudes, der Organisation und der Einrichtungen der Schule, Programme von Festlichkeiten, Schulberichte mit wissenschaftlichen Beilagen. Dekoratives: Schülermützen u. dgl.

Die Realschule mit dem Berliner Lehrplan.

In Berlin wurde die erste Realschule (alten Stiles) im Jahre 1747 von Johann Julius Hecker, einem Schüler August Hermann Franckes, als „ökonomisch-mathematische Realschule" eröffnet: sie erhielt durch den um das Realschulwesen hoch verdienten Berliner Pädagogen August Gottlieb Spilleke in den Jahren 1821 bis 1841 eine zeitgemäße Umgestaltung und blüht noch heute als „Königliches Kaiser Wilhelms-Realgymnasium". In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1832 bis 1836) wurden von der Stadt Berlin ähnliche Anstalten eingerichtet, zunächst als höhere Stadtschulen; sie haben sich sämtlich ebenfalls zu Realgymnasien entwickelt. Im Jahre 1824 wurde die erste städtische lateinlose Schule als „Berlinische Gewerbeschule" errichtet; auch sie wurde im Laufe der Zeit in eine Vollanstalt umgewandelt (die heutige Friedrich-Werdersche Oberrealschule). Um das Jahr 1880 gab es in Berlin von höheren Schulen nur Vollanstalten mit neunjähriger Unterrichtsdauer, nämlich 15 Gymnasien, 8 Realgymnasien und 2 Oberrealschulen; diese Zahl ist seither unverändert geblieben.

Von den Schülern, welche die höheren Lehranstalten besuchten, verließ ein sehr erheblicher Teil (½ bis ¾) die Schule, nachdem sie nach Absolvierung der Untersekunda das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erlangt hatten, um sich bürgerlichen Berufen zu widmen; sie erreichten das Ziel der Schule nicht, traten vielmehr mit einer nicht abgeschlossenen Bildung ins Leben und hatten ihre Zeit auf mancherlei Dinge verwandt, die ihnen bei ihrem späteren Berufe von gar keinem Nutzen waren. Dieser Umstand legte den Gedanken nahe, für solche junge Leute Schulen einzurichten, die ihnen neben der Berechtigung zum einjährigen Militärdienst zugleich eine bessere Vorbereitung für die im praktischen Leben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährten. Schon im Jahre 1869 machte deshalb der ehemalige Stadtschulrat Dr. Friedrich Hofmann den Versuch, Mittelschulen einzurichten; allein der Versuch blieb ohne praktische Folgen, da in diesen Schulen nur *eine* fremde Sprache vorgesehen war, und mithin die Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nicht gewährt werden konnte. Erfolgreich war dagegen der im Jahre 1883 von dem Stadtschulrat Prof. Dr. Heinrich Bertram gemachte Vorschlag auf Errichtung einer sechsklassigen lateinlosen höheren Bürgerschule nach dem Muster der Lehrpläne vom 31. März 1882. Mit Rücksicht auf die Berliner sozialen Verhältnisse wurde jedoch für diese Schule eine von dem Regierungslehrplan abweichende Organisation vorgesehen, indem in den beiden unteren Klassen der fremdsprachliche Unterricht wegfallen und das Französische erst in der vierten Klasse beginnen sollte. Es geschah dies, um befähigten Schülern der Gemeindeschulen nach Absolvierung dieser Anstalten (gewöhnlich nach vollendetem zwölften Jahr) Gelegenheit zu geben, ohne Rückschritt in eine höhere Lehranstalt überzugehen und sich dort eine höhere bürgerliche Bildung anzueignen. Nachdem diese Abweichung vom Ministerium genehmigt war (vgl. die „Aktenstücke, betreffend

die Errichtung höherer Bürgerschulen"), wurde die „Erste Berliner Höhere Bürgerschule" zu Michaelis 1884 eröffnet. In rascher Folge entstanden in den nächsten Jahren in den verschiedenen Stadtteilen ebenso organisierte höhere Bürgerschulen, die seit 1891 die amtliche Bezeichnung „Realschulen" zu führen haben, und zwar 1886 die hier ausstellende Zweite Realschule, 1895 bereits die zwölfte und endlich 1902 die dreizehnte Realschule, welche noch in der Entwicklung begriffen ist.

Die Realschulen haben sich zu blühenden Anstalten entwickelt und bilden einen wesentlichen und wichtigen Bestandteil des Berliner Schulwesens. Ende 1902 waren in Berlin an höheren Schulen vorhanden:

Anstalten.	Zahl.	Klassenzahl.	Schülerzahl.
Gymnasien	15	239	7093
Realgymnasien	8	124	4114
Oberrealschulen	2	34	1002
Realschulen	13	158	5689
	38	555	17898

Von den 38 höheren Schulen Berlins bilden also die Realschulen $^1/_3$, und nahezu $^1/_3$ der die höheren Lehranstalten besuchenden Schüler werden in ihnen unterwiesen.

Die Realschulen sind Lehranstalten, welche für die Söhne des Bürgerstandes bestimmt sind und das Material für den zukünftigen Bürgerstand (Kaufleute, mittlere Beamte, Gewerbetreibende) liefern sollen. Daß sie diesen Zweck erfüllen, zeigen die graphischen Darstellungen auf Tafel IV (Berufe der Eltern) und Tafel V (Berufe der Abiturienten); allerdings wenden sich unsere Abiturienten vorwiegend dem Kaufmannsstande zu, sehr selten dagegen, wie es ursprünglich gewünscht und erwartet wurde, dem Handwerkerstande. Durch den ohne Schwierigkeit sich vollziehenden Übergang in die Obersekunda einer Oberrealschule (vgl. die Berechtigungen auf Tafel IV) ist fähigen Schülern der Zutritt zu den gelehrten Berufen ermöglicht.

An den 13 Berliner Realschulen waren Ende 1902 vorhanden 13 Direktoren, 161 Oberlehrer und 36 technische Lehrer (je 12 Zeichen-, Gesang- und Turnlehrer). Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf rund

Einnahme.	Ausgabe.	Zuschuß.
M. 442 164	M. 1 241 831	M. 799 667

Die speziellen Verhältnisse der Zweiten Realschule sind auf Tafel I zusammengestellt.

Prof. Dr. Reinhardt,
Direktor der Zweiten städtischen Realschule zu Berlin.

Die Zweite städtische Realschule, Berlin N., Weißenburgerstraße 4a, stellt aus:

A. An der Wand: Bild des Geh. Regierungsrats Prof. Dr. Heinrich Bertram, des Gründers der Berliner Realschulen; drei Pläne des Schulgebäudes.

B. Auf dem Tisch: Aktenstücke, betreffend die Errichtung höherer Bürgerschulen; Lehrplan der Zweiten Realschule.

1 Mappe: Formulare im Schulbetriebe (Aufnahmeschein, Personalkarten, Schülerlisten, Rang- und Versetzungslisten, Zeugniskonzepte, Abgangszeugnisse ꝛc.).

Schulordnung der Zweiten Realschule; 6 Klassenbücher; 9 Mappen mit Schülerheften; 1 Mappe mit Verhandlungen und Arbeiten betreffend die Reifeprüfung; Katalog der Schülerbibliothek, nach Klassen geordnet; Jahresberichte der Zweiten Realschule; wissenschaftliche Abhandlungen zu den Jahresberichten.

C. Im Drehständer (4 Platten, 8 Tafeln):

Tafel I. Allgemeines über die Zweite Realschule. Lehrpläne der Berliner und der amtlichen Realschulen.

Tafel II. Graphische Darstellung der Stundenverteilung nach dem Berliner und den Regierungsplänen. Kurven zur Vergleichung der Stundenverteilung in den einzelnen Fächern nach diesen Lehrplänen. Zahl der einem Normalschüler in den einzelnen Fächern erteilten Stunden.

Tafel III. Das Wachstum der Schule. Sechs Stundenpläne zur Erläuterung des täglichen Unterrichtsbetriebes. Statistische Übersicht über die Frequenz-, Religions- und Heimatsverhältnisse in den einzelnen Klassen im Sommersemester 1903.

Tafel IV. Graphische Darstellung der Versetzungsverhältnisse. Berufsarten der Eltern unserer Schüler. Berechtigungen der Realschulen.

Tafel V. Die Abiturienten. Zahl der Abiturienten seit dem Bestehen der Anstalt. Alter der Abiturienten. Zeitaufwand bis zur Absolvierung der Schule. Die Berufe der Abiturienten.

Tafel VI. Photographien des Schulhauses und des Lehrerwohnhauses.

Tafel VII. Acht Photographien der Schulräume.

Tafel VIII. Acht Photographien zur Erläuterung des Turnbetriebes.

Zeichnungen, Pläne, Photographien ꝛc. sind von Lehrern und Schülern der Anstalt hergestellt.

Deutsche höhere Lehranstalten im Auslande,

deren Abgangszeugnisse zum einjährig-freiwilligen Militärdienst in Deutschland berechtigen, befinden sich in:

Antwerpen, rue Quellin 27 (sechsklassige Realschule);

Brüssel, rue des Minimes 21 (Realprogymnasium des Deutschen Schulvereins, 6 Klassen und 3 Vorschulklassen, 15 Lehrkräfte);

Bukarest (Realschule der evangelischen Kirchengemeinde, schon vor 1750 als Elementarschule begründet und seit 1873 sechsklassige Realschule. 343 Schüler, dazu in der Vorschule 318);

Konstantinopel (Realschule, 1867 als Bürgerschule gegründet. Daneben höhere Mädchenschule. Patron: Deutsche und Schweizer Schulgemeinde in Konstantinopel. 6 Realschul-, 1 Vorbereitungs- und 3 Vorklassen, dazu 7 Mädchenschulklassen. Zusammen 638 Zöglinge).

Diese vier deutschen Auslandsschulen haben ausgestellt: Jahresberichte, Schülerarbeiten, photographische Ansichten der Schulgebäude und einiger Klassen und andere photographische Aufnahmen, Schul- und Prüfungsordnung, Formulare für den Schulbetrieb, Stundenpläne und Drucksachen, darunter zwei Jahrgänge der pädagogischen Zeitschrift „Die deutsche Schule im Auslande".

Der höhere Unterricht der weiblichen Jugend in Deutschland.

Zwei Direktoren von höheren Mädchenschulen, Prof. Dr. Wychgram (Königliche Augustaschule, Berlin) und Dr. Schmidt (Städtische Sophienschule, Hannover), berichten in ausführlichen Darlegungen, die den Spezialausstellungen ihrer Anstalten beigefügt sind, über Eigenart und Geschichte des höheren Mädchenschulwesens in Deutschland. Das Wichtigste daraus sei hier mitgeteilt.

Die höhere Mädchenschule ist eine über die Ziele der Volksschule und der Mittelschule hinausgehende Schule mit neun aufsteigenden Klassen, deren Lehrkörper sich zusammensetzt aus akademisch und seminarisch gebildeten Lehrern und aus Lehrerinnen, und in der zwei fremde Sprachen gelehrt werden. Sie ist nicht eine Fach- oder Berufsschule, sondern soll ihren Zöglingen auf religiös-sittlicher Grundlage die allgemeine Bildung vermitteln, welche sie befähigt, sich auf die ihrer harrenden Lebensaufgaben vorzubereiten.

Ursprünglich war es in Deutschland nicht Sitte, die Töchter „von Stande" einer öffentlichen Schule anzuvertrauen; man ließ sie im Hause durch Hauslehrer und Hauslehrerinnen unterrichten, zuweilen auch mit einigen an Stand und Rang Gleichgeborenen.

Die Geschichte unsers höheren Mädchenschulwesens datiert in der Hauptsache erst vom Ende des 18. und vom Anfang des 19. Jahrhunderts; früheren Versuchen, den Mädchen eine über die Ziele der Volksschule hinausgehende Bildung zu geben, wie sie bereits am Ende des 17. Jahrhunderts von August Hermann Francke in Halle a. S. und anderwärts gemacht worden sind, haben keine allgemein verbreiteten Prinzipien zu Grunde gelegen. Auch die im 18. Jahrhundert, etwa bis 1790, entstandenen Anstalten dieser Art sind im großen und ganzen nur Nachahmungen französischer Einrichtungen gewesen, so z. B. die Ecole des Demoiselles der Gräfin Franziska von Hohenheim zu Stuttgart. Erst unter dem Einfluß der philanthropinistischen Pädagogik ging man zur Schaffung von höheren Schulen für das weibliche Geschlecht über, denen bewußte Absichten für die Heranbildung der Mädchen der gebildeten Stände zu deren späteren Aufgaben in Familie und Gesellschaft zu

Gründe lagen. Zunächst ging die Gründung solcher Anstalten von Privatpersonen (z. B. in Nordhausen, Blankenburg u. a.) oder auch von Gesellschaften (z. B. in Göttingen) aus; dann aber beteiligten sich mehr und mehr auch die Kommunalverwaltungen und die Staatsregierungen. Seit den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts sind dann die weitaus zahlreichsten Gründungen höherer Mädchenschulen aus städtischer Initiative hervorgegangen. Das Jahr 1870 und die Gründung des Deutschen Reiches bezeichnen insofern eine Epoche auch für die Geschichte der weiblichen Bildung, als in den siebziger Jahren die weitaus größte Zahl der städtischen höheren Mädchenschulen gegründet worden ist.

Die hier zur Ausstellung gelangende Anstalt ist eine der preußischen Staatsregierung direkt unterstellte höhere Mädchenschule; es gibt vier solcher in Preußen (Berlin: Königliche Augustaschule, Königliche Elisabethschule; Posen: Königliches Luisenstift; Trier: Königliche höhere Mädchenschule).

In der Entwicklungsgeschichte der höheren Mädchenschule in Deutschland spielt der „Deutsche Verein für das höhere Mädchenschulwesen", der im Jahre 1872 seine erste Versammlung in Weimar abhielt und dort bereits die Grundzüge der Organisation aufstellte, die bis heute geltend geblieben sind, eine erhebliche Rolle; diese Grundzüge sind die folgenden. Die höhere Mädchenschule beansprucht die Schülerin zehn Jahre lang, vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre; im Mittelpunkt des Lehrplanes stehen die ethischen Lehrfächer, das heißt, neben der Religion und der Geschichte vor allen Dingen deutsche Sprache und deutsches Schrifttum. Daneben werden intensiv zwei fremde Sprachen betrieben, und zwar die französische vom vierten bis zehnten, die englische vom siebenten bis zehnten Schuljahre. Die naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer sind bisher verhältnismäßig zurückgetreten; doch steht eine bedeutende Erweiterung zumal der mathematischen Fächer in Aussicht. An der Königlichen Augustaschule (Berlin) sind bereits jetzt (wenn auch nur versuchsweise und mit besonderer Erlaubnis der preußischen Unterrichtsverwaltung) in den drei oberen Klassen je vier Mathematikstunden angesetzt, und es ist zu vermuten, daß eine bevorstehende Reform des höheren Mädchenschulwesens sich in dieser Richtung bewegen wird.

Neben den öffentlichen höheren Mädchenschulen, deren mit ganz geringen Ausnahmen auch jede kleinere Stadt eine hat, stehen eine große Anzahl von Privatanstalten, die in ihrer Organisation sehr verschieden geartet sind, von denen einige neben die voll entwickelten öffentlichen Anstalten gestellt werden können, andere aber sich nur wenig über die Volksschule erheben.

Die Lehrerinnen-Seminare sind vorzugsweise mit den höheren Mädchenschulen verbunden. Es werden in Preußen zwei Arten dieser Anstalten unterschieden: erstens solche, die nur für Volksschulen vorbereiten, zweitens solche, die für das Lehramt an mittleren und höheren Mädchenschulen vorbereiten; die erste Gruppe hat keinen oder nur sehr gering entwickelten Unterricht in

fremden Sprachen und geringere Lehrziele in Deutsch und Geschichte, während die zweitgenannte Gruppe obligatorischen französischen und englischen Unterricht hat (vgl. über dessen Organisation die ausgestellten Tafeln) und im Deutschen eigentliche Literaturgeschichte, sowie in Geschichte auch die der außerdeutschen Länder lehrt. Beide Arten von Anstalten haben zurzeit noch einen dreijährigen Kursus. Das Nähere ergibt sich aus einer Vergleichung der graphischen Darstellungen des Königlichen Lehrerinnen-Seminars zu Berlin und des Königlichen Volksschullehrerinnen-Seminars zu Burgsteinfurt.

Für die praktischen Unterrichtsübungen der Seminaristinnen ist zurzeit noch nicht überall durch besondere Übungsschulen gesorgt. Manche, besonders die städtischen Lehrerinnen-Seminare, lassen ihre Zöglinge an den mit der Anstalt verbundenen höheren Mädchenschulen, manche sie an benachbarten Volksschulen üben; die privaten Seminare behelfen sich auf ähnliche Weise. Durch Ministerialverfügung vom 15. Januar 1901 wird allenthalben die Errichtung besonderer Übungsschulen gefordert. Die Königliche Augustaschule hat seit dem 1. April 1903 eine eigene Übungsschule, von der zurzeit drei Klassen bestehen und die mit der Zeit, bis Ostern 1907, zur neunklassigen Mittelschule mit einer fremden Sprache im Lehrplan ausgestattet werden wird. Die Seminaristinnen üben in dieser Übungsschule während eines ganzen Jahres (4. und 5. Semester) täglich von 9 bis 11 Uhr. Es sind umfassende Vorkehrungen getroffen, daß die Lehrziele der Übungsschule auch ungeachtet der Übungen der Seminaristinnen vollständig erreicht werden. (Direktor Prof. Dr. Wychgram.)

Das Königliche Lehrerinnen-Seminar und die Königliche Augustaschule, Berlin S.-W., Kleinbeerenstraße 16—19, stellen aus:

1. 22 photographische Aufnahmen des Gebäudes (Außenansichten und Innenräume);
2. 17 Bände mit Schülerinnenheften beider Anstalten;
3. eine größere Anzahl graphischer Darstellungen (Lehr- und Stundenpläne, Statistisches, Budgetübersichten ꝛc.).

Durch diese Ausstellung sollen die Schulgattungen erstens der höheren Mädchenschule und zweitens der Lehrerinnen-Seminare, welche ihre Zöglinge für den Unterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen vorbereiten, zur Darstellung gelangen.

Eine zweite, hier ausstellende höhere Mädchenschule, die Städtische Sophienschule zu Hannover, veranschaulicht daneben auch die

Gymnasialkurse für die weibliche Jugend.

Die Gymnasialbildungsanstalten für Mädchen verdanken ihre Entstehung der in der deutschen gebildeten Frauenwelt Anfang der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts lebendig gewordenen Erkenntnis, daß Deutschland dem

Beispiel anderer Kulturstaaten folgen und auch den Frauen den Zugang zu manchen Berufen, welche Universitätsstudien erfordern und für die Frauen um ihres eigenen Geschlechtes willen nötig sind (z. B. Medizin), öffnen müsse, dies um so mehr, als ein großer Teil der Frauen heute darauf angewiesen ist, sich eine selbständige Existenz zu gründen. Andererseits hat die Überzeugung, daß es begabten Frauen, wie den Männern, gestattet sein müsse, ihre Geisteskräfte auszubilden und eine ihrer Begabung entsprechende Berufsarbeit auf dem Wege des wissenschaftlichen Studiums zu erlangen, die Frauen dazu geführt, die für ein solches Studium nötige Vorbereitung durch Begründung von Mädchengymnasien, Gymnasialkursen oder Realkursen für Mädchen zu ermöglichen.

Fast alle diese Anstalten waren und sind private Unternehmungen von Frauenbildungsvereinen, welche die Mittel zur Erhaltung der Schulen durch die Vereinsmitglieder aufbringen, während die Regierungen und auch die Städte sich — auch heute noch — abwartend verhielten. Den Anfang machte der 1888 in Weimar auf Veranlassung von Frau J. Kettler gegründete Verein „Frauenbildungs-Reform" mit der Begründung des Mädchengymnasiums in Karlsruhe 1893, das, nach dem Lehrplane des Knabengymnasiums eingerichtet, die mit zwölf Jahren eintretenden Mädchen zum Abiturientenexamen und dadurch zum Hochschulstudium führen sollte. Dies erste Unternehmen hatte nicht den Erfolg, den man erhoffte.

Fast gleichzeitig mit dem Karlsruher Mädchengymnasium wurden durch Fräulein H. Lange in Berlin die „Gymnasialkurse für Mädchen" begründet. Die preußische Regierung hielt an dem von ihr als richtig erkannten Grundsatz fest, daß die Mädchen erst die neunklassige höhere Mädchenschule durchmachen und sich dort die allgemeine Bildung erwerben sollten, ehe sie ihre, das Hochschulstudium vorbereitenden Gymnasialstudien beginnen, und zwar diese nicht in eigentlichen Mädchengymnasien, sondern nur in sogenannten Gymnasialkursen für die weibliche Jugend.

Die Berliner Kurse blühten schnell auf, und ihnen folgten bald die von Fräulein Dr. Windscheid geleiteten Leipziger Gymnasialkurse, die der „Allgemeine Deutsche Frauenverein" gründete. Unter Einwirkung anderer Frauenvereine entwickelten sich zwischen 1898 und 1901 ähnliche Anstalten in Königsberg, Stuttgart, Hannover, München, Frankfurt a. M. und Hamburg.

Mittlerweile waren Änderungen im Berechtigungswesen der preußischen höheren Knabenschulen erfolgt, nach denen auch die Absolvierung des Realgymnasiums zum Studium der Medizin wie zu allen andern Studien, mit Ausnahme der Theologie, berechtigte. Infolgedessen wurden auch die bisherigen Mädchen-Gymnasialkurse von Ostern 1903 an zum größten Teil in Realgymnasialkurse verwandelt, so in Berlin, Leipzig, Hannover, Breslau, Hamburg, Frankfurt a. M., Baden-Baden, so daß heute außer den beiden eigentlichen Mädchengymnasien in Karlsruhe und Stuttgart nur noch die Kurse in Königsberg, München und Köln gymnasiale blieben.

Die guten Erfolge des Frankfurter Reformgymnaſiums für Knaben und die Einſicht, daß eine drei- oder vierjährige Vorbereitung auf das Abiturium einen wirklichen Gymnaſiallehrgang nicht erſetzen könne, während es andererſeits doch wünſchenswert iſt, die ſich höheren Studien zuwendenden Mädchen gründlich ausgebildet zur Univerſität zu ſchicken, bewogen wohl das preußiſche Kultusminiſterium, das Eintreten von Schülerinnen in die Kurſe ſchon in einem früheren Alter zu geſtatten und ſechsjährige Gymnaſialkurſe oder Realgymnaſialkurſe zu Charlottenburg, Schöneberg und Köln zu genehmigen. Die beiden erſteren Städte haben von Oſtern 1903 ab an ihren höheren Mädchenſchulen nach dem ſechſten Schuljahre realgymnaſiale Zweige. Baden und Württemberg nehmen auch Mädchen in die beſtehenden Knabengymnaſien auf.

Organiſation. Der Lehrgang iſt aufgebaut auf die neun Schuljahre, bezw. auf die ſechs erſten Schuljahre der höheren Mädchenſchule (ſechſtes bis zwölftes Lebensjahr). Er iſt im allgemeinen nach dem Muſter des Frankfurter Reformgymnaſiums eingerichtet.

Im einzelnen zeigen ſich freilich mancherlei Abweichungen der Mädchen-Gymnaſialanſtalten von dieſem Lehrplane; am nächſten kommen ihm die Mädchengymnaſien in Karlsruhe und Stuttgart.

Den Unterricht an den Gymnaſien und Gymnaſialkurſen geben größtenteils Oberlehrer der höheren Knabenſchulen, die hier im Nebenamte tätig ſind. Es gilt einerſeits, die von den Schülerinnen auf der höheren Mädchenſchule bereits gewonnene Bildung mit den Anforderungen des wiſſenſchaftlichen Gymnaſialunterrichts durch Ergänzung und Erweiterung in Einklang zu ſetzen, andererſeits bei den neuen Disziplinen, den alten Sprachen und Mathematik, von den Elementen auszugehen. In jedem Falle aber muß die unterrichtliche Behandlung der geiſtigen Entwicklungsſtufe der bereits erwachſenen Schülerinnen angemeſſen ſein, und es muß auf dem ſchon Vorhandenen aufgebaut werden, um ſie zu den Zielen des Gymnaſiums zu führen. Die zirka 100 Schülerinnen dieſer Anſtalten, welche bis jetzt die Reifeprüfung vor einer ſtaatlichen Prüfungskommiſſion gut beſtanden, haben bewieſen, daß begabte und gut vorbereitete Mädchen Tüchtiges zu leiſten vermögen.

Dr. Schmidt,
Direktor der Sophienſchule zu Hannover.

Die Sophienſchule zu Hannover (höhere Mädchenſchule mit Gymnaſialkurſen) ſtellt aus:

1. Bild in Rahmen (Photographien des Äußeren und Inneren des Schulhauſes und Schulbetrieb).
2. Aquarellbild: Wandfläche der Aula mit charakteriſtiſchem Ornament.
3. Baugrundriſſe (ſieben Stück in Mappe) und Schilderung der Baueinrichtung.
4. Statiſtiſches, betreffend die Sophienſchule, deren Turnbetrieb und Jugendſpiele.

5. Schulberichte mit der Geschichte der Sophienschule, Lehrmittelverzeichnis, Bücherverzeichnis, Schulordnung und Stundenplan.
6. Lehrplan der Sophienschule.
7. Mappe mit geographischen Zeichnungen von Schülerinnen der Sophienschule.
8. Schülerinnenhefte der Sophienschule.
9. Schultagebuch der Sophienschule mit Versäumnisliste.
10. Garderobehalter in der Sophienschule.
11. Plakattafel, betreffend Statistisches und Unterrichtsverteilung der Gymnasialkurse für Mädchen.
12. Geschichte der Mädchengymnasialkurse, Statuten und Berichte des Vereins „Frauenbildungsreform".
13. Lehrplan und Grundsätze desselben, Bücherverzeichnis der Kurse.
14. Schülerinnenhefte der Gymnasialkurse.
15. Schultagebuch der Kurse mit Versäumnisliste.
16. Auf verschiedenen Plakattafeln sind dargestellt:
    a) die durch den Lehrplan der höheren Mädchenschule nach den Bestimmungen von 1894 jedem Lehrfach zugewiesene Anzahl von Unterrichtsstunden;
    b) Übersicht über die Zahl der höheren Mädchenschulen in den verschiedenen Bundesstaaten;
    c) die Mädchengymnasien mit sechs Jahresstufen;
    d) Gymnasial- und Realgymnasialkurse von drei bis fünf Stufen;
    e) öffentliche höhere Mädchenschulen mit Realgymnasialabteilung.

Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Die preußischen Lehrer-Seminare. Als die Mutteranstalt der preußischen Lehrer-Seminare können die Franckeschen Stiftungen in Halle angesehen werden, von denen die fruchtbarsten Anregungen für das Volksschulwesen überhaupt ausgingen. Die planmäßige Gründung von Lehrer-Bildungsanstalten in Preußen ist ein Werk Friedrichs des Großen; doch waren es in bezug auf Lehrplan, Methode, Vorbildung der Schüler und Ausstattung der Seminare nur Anfänge.

Ein gewaltiger Anstoß für die Hebung des gesamten Volksschulwesens und damit der Lehrerbildung lag in den Bestrebungen Pestalozzis, die besonders in Preußen nach seiner Wiedergeburt am Anfange des 19. Jahrhunderts auf den dankbarsten Boden fielen. Das neubegründete Unterrichtsministerium (1817) und die ins Leben gerufenen Provinzial-Schulkollegien (1825) förderten das Lehrerbildungswesen auf dieser neuen Grundlage ungemein. Ausstattung, Lehrpläne, Methode, Ausbildungszeit und die 1826 angeordnete Entlassungs- und zweite Lehrerprüfung zeigten die großen Fortschritte der neuen Zeit. Harnisch und Diesterweg sind bis zur Mitte des Jahrhunderts die führenden Männer.

Unter dem Ministerium Falk (1872 bis 1879) entstanden die „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. Oktober 1872, die die Ziele der Lehrerbildung wesentlich erweiterten.

Den wichtigsten Wendepunkt für die preußische Lehrerbildung aber bedeuten die neuen Lehrpläne vom 1. Juli 1901, welche die Lehrstoffe des Seminars zeitgemäß ausgestalteten, die gesamte wissenschaftliche Bildung der Lehrer vertieften und von der Unterordnung unter die eigentliche Berufsbildung befreiten. Gleichzeitig wurden die Lehrgebiete der Präparandenanstalten und Seminare scharf gegeneinander abgegrenzt und in inneren Zusammenhang gebracht. Der Unterricht in einer fremden Sprache ist nun in beiden Anstalten verbindlich.

Die preußischen Lehrer-Bildungsanstalten unterstehen den königlichen Provinzial-Schulkollegien, deren Vorsitzende die Oberpräsidenten sind. Sie gehören nicht zu den höheren Anstalten und sind meist konfessionell geschieden. Das Seminarlehrer-Kollegium besteht in der Regel aus dem Direktor, einem Ober- und fünf Seminarlehrern. Die Gehälter betragen für den Direktor 4000 bis 6000 Mark, für den Oberlehrer 3000 bis 4500 Mark, für die Seminarlehrer 2100 bis 3800 Mark.

Jedes Lehrerseminar ist mit einer ein- und einer dreiklassigen Übungsschule organisch verbunden. Voraussetzung für die Berufung in den Seminardienst ist die abgelegte Rektoren- oder eine ihr gleichwertige Prüfung.

Der Weiterbildung der Seminarlehrer dienen mehrere staatliche Veranstaltungen: das Institut für Kirchenmusik, die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt und die wissenschaftlichen Fortbildungs- und Zeichenkurse in Berlin.

Die Vorbildung der Seminaristen erfolgt überwiegend in königlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Präparandenanstalten. Die privatim vorgebildeten Schüler müssen sich einer Seminaraufnahme-Prüfung unterziehen. Bei seinem Eintritt muß der Zögling das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. nicht überschritten haben. Der Seminarunterricht ist unentgeltlich und umfaßt drei Jahreskurse, von denen der letzte besonders der methodisch-praktischen Ausbildung im Unterrichten gewidmet ist. Am Schlusse der Ausbildungszeit haben die Schüler sich einer Entlassungsprüfung zu unterziehen, deren Bestehen zur provisorischen Verwaltung eines Schulamtes berechtigt. Mit dem Entlassungszeugnis erlangen die Schüler auch die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. Die Befähigung zur endgültigen Anstellung im Schuldienste wird durch das Bestehen einer zweiten Prüfung erworben, die der Lehrer frühestens nach zwei, spätestens nach fünf Jahren ablegen darf, um besonders die Tüchtigkeit zur Verwaltung eines Schulamtes darzutun.

Die Befähigung zur Anstellung an Mittel- oder höheren Mädchenschulen wird durch eine besondere Prüfung erworben. Endlich kann durch die bestandene Rektorenprüfung die Befähigung zur Anstellung als Seminardirek-

tor, Seminarlehrer, Präparandenanstalts-Vorsteher, Kreisschulinspektor, als Leiter von höheren Mädchen- und Volksschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen erlangt werden.

Dr. Kreisel,
Direktor des Königl. Lehrer-Seminars zu Ziegenhals.

Das Königliche (katholische) Schullehrerseminar (Externat) Ziegenhals in der Provinz Schlesien stellt aus:

Lageplan des Ortes (Hochwasserkarte). Lageplan des Seminars. Sechs Bauzeichnungen. Elf Photographien (Seminarklasse, Zeichensaal, Freiviertelstunde, Seminargebäude, Freiübungen, Aula, Treppenhaus, Turnen am Gerät, Turnspiel, Lehrmittelsammlung, einklassige Schule). Lehrbücher (90 Bände). Wissenschaftliche Arbeiten des Seminarlehrer-Kollegiums (32 Bände). Darstellung des inneren Anstaltsbetriebes (in drei Bänden). Zwei statistische Karten, betreffend das preußische Seminarwesen und die Entwicklung des Ziegenhalser Seminars. Fünf Lehr- und Stundenpläne.

Die Lehrerinnen-Seminare.

Aus dem ausführlichen Bericht des königlichen Seminar-Direktors Dr. Richter in Burgsteinfurt, welcher in der Ausstellung seiner Anstalt mit vorgelegt ist, sei hier nur das Folgende zur allgemeinen Information abgedruckt.

Obwohl schon seit und in einzelnen Fällen auch bereits vor der Reformationszeit beim Unterricht der Mädchen auch Lehrerinnen vielfach verwendet wurden, so finden sich die ersten Ansätze für eine planmäßige Vorbildung von Lehrerinnen doch erst seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts. Das erste Institut, welches diesem Zwecke dienen sollte, wurde mit königlicher Unterstützung 1803 von Ernestine von Krosigk in Berlin als „Königliches Seminarium für Erzieherinnen" gegründet; es bestand infolge der schweren politischen Zeitverhältnisse nur wenige Jahre und wurde ersetzt durch die im Jahre 1811 eröffnete und heute noch bestehende „Luisenstiftung" in Berlin. Gleichzeitig wirkte im Westen der Monarchie der katholische Geistliche Bernhard Overberg im Münsterlande für die Lehrerinnensache, indem er 1801 „Normalkurse" für Lehrerinnen einrichtete. Es zeigt sich gleich von Anfang an die doppelte Richtung: die Heranbildung von Erzieherinnen und von Lehrerinnen für „höhere Töchterschulen" und von Lehrerinnen für Volksschulen.

Im Jahre 1832 wurden staatlicherseits die evangelische „Bildungsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Berlin" (das heutige Königliche Lehrerinnen-Seminar der Augustaschule) und die katholischen Lehrerinnen-Seminare zu Münster und Paderborn in Westfalen begründet. Die Zahl solcher Anstalten stieg bis 1867 auf 39, und im Jahre 1901 waren in Preußen vorhanden: 45 Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Verbindung mit öffentlichen höheren Mädchenschulen, 44 Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Verbindung mit privaten höheren Mädchenschulen und 8 selbständige staatliche Lehrerinnen-Seminare, also zusammen 97 Lehrerinnen-Bildungsanstalten,

wobei die hie und da bestehenden Privatkurse, deren Zahl sich nicht feststellen läßt, nicht mitgezählt worden sind. Im preußischen Schuldienste standen im Jahre 1833 an öffentlichen Volksschulen erst 289 Lehrerinnen, 1861: 1755, 1879: 5050, 1900: 11,000! Die Gesamtzahl der in Preußen an staatlichen, städtischen und Privatschulen überhaupt (voll-)beschäftigten Lehrerinnen betrug 1901 ungefähr 17,000.

Am 24. April 1874 wurde eine Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen erlassen, welche durch Bestimmungen vom 31. Mai 1894 ergänzt wurde. Für die Zulassung zur Lehrerinnenprüfung sollte nun das vollendete 19. Lebensjahr als Bedingung gelten. Von erheblicher Bedeutung für die weitere Entwicklung der Lehrerinnensache sind die ministeriellen „Bestimmungen betreffend die praktische Vorbildung und Prüfung der Schulamtsbewerberinnen" vom 15. Januar 1901 geworden, welche auf eine geordnete praktisch-pädagogische Vorbildung besonderes Gewicht legen.

Zurzeit hat das Lehrerinnen-Prüfungswesen folgende Gestalt gewonnen.

Die Prüfungen der Lehrerinnen werden entweder als Entlassungsprüfung oder vor einer besonderen Kommission abgelegt. Entlassungsprüfungen halten alle königlichen Lehrerinnen-Seminare ab; außerdem ist einer Anzahl städtischer und privater Anstalten dieses Recht widerruflich verliehen worden. Die Entlassungsprüfung wird unter Vorsitz eines Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums vom Lehrerkollegium der Anstalt abgehalten. Lehrerinnen für Volksschulen und für mittlere und höhere Mädchenschulen werden gemeinsam geprüft. Der Unterschied besteht nur darin, daß die ersteren die Prüfung in den Fremdsprachen ablehnen können und auch im Deutschen und in Geschichte etwas geringeren Anforderungen zu genügen brauchen; in allen übrigen Fällen besteht jedoch kein Unterschied. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf deutschen Aufsatz, Rechnen und Raumlehre und eventuell auf die Fremdsprachen; die mündliche Prüfung richtet sich in der Regel auf sämtliche Prüfungsfächer. Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe, welche in einer Mädchenschule abzulegen ist. Auf die praktisch-pädagogische Befähigung wird besonderes Gewicht gelegt.

Das Königliche (evangelische) Lehrerinnen-Seminar (Internat) zu Burgsteinfurt in der Provinz Westfalen stellt aus:

1. Gerahmte Photographien des Hauptgebäudes, der Aula, einer Seminar-Weihnachtsfeier, des Zeichensaals und Lehrsaals mit Schülerinnen bei der Arbeit, der Turnhalle mit einem Kostümreigen und mit Stabturnen der 1. Seminarklasse, des Physiksaales, einer Experimental-Chemiestunde, eines Wohnzimmers, Schlaf- und Waschraumes, des Treppenhauses ꝛc.
2. Grundrisse und Lagepläne.

3. Stundenverteilungsplan des Seminars und Stundenplan der Übungsschule.
4. Zwei große Tabellen über „praktische Lehrübungen".
5. Stoffplan für den Religionsunterricht im Seminar.
6. Stoffplan für den Unterricht in Pädagogik.
7. Beköstigungsplan der Internatszöglinge.

In verschiedenen Mappen sind untergebracht:

8. Seminarlehrplan und Auszug aus dem Lehrbericht.
9. Aufnahmeordnung und -Bedingungen, Prüfungsordnungen, Internats-Hausordnungen, Darstellung der hygienischen Einrichtungen.
10. Einrichtungsplan, Schulordnung, Lehrberichte und Pensenverteilung der Übungsschule.
11. Schriftliche Prüfungsarbeiten mit Entwürfen zu den Probelektionen.
12. Schreibhefte und Aufsatzhefte.
13. Weibliche Handarbeiten der Seminar-Übungsschule.

Ein Plakat gibt:

14. Eine Übersicht über die preußischen Volksschul-Lehrerinnen-Seminare.

Die preußische Mittelschule

wird veranschaulicht durch zwei städtische Mittelschulen in Stettin.

Mittlere Schulen sind diejenigen Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und welche weder zu den höheren Schulen, noch zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören.

Ihre Einrichtung und Unterhaltung wird von den Gemeinden durch das Gesetz nicht verlangt; doch haben diese für die Besoldung, das Ruhegehalt und die Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer allein aufzukommen. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 ist der Unterricht nur von solchen Lehrkräften zu erteilen, die ihre wissenschaftliche Befähigung nach Maßgabe der Prüfungsordnungen erwiesen haben. Der Leiter (Rektor) muß die in der Rektoratsprüfung, die Leiterin die in der Schulvorsteherinnenprüfung nachzuweisende Befähigung zur Leitung einer Mittelschule haben.

Die Mittelschule war nach jenen „Allgemeinen Bestimmungen" des Ministers Falk teils in Verbindung mit der Volksschule, teils als selbständige Schule neben der Volksschule gedacht. In der erstgenannten Form hat sie eine Verbreitung fast nur in den Rektoratsschulen der kleinen Städte gefunden, während zahlreiche größere Städte selbständige Mittelschulen gründeten oder vorhandene „Bürgerschulen" und „Gehobene Töchterschulen" in Mittelschulen umwandelten, wie Stettin z. B. die 1862 gegründete „Gehobene Töchterschule" 1873 zur „Ersten städtischen Mädchen-Mittelschule" machte.

Als Regel hat sich im Laufe der letzten 30 Jahre die normal ausgestaltete Mittelschule mit acht bis neun Stufen ausgebildet, bei den Mädchenschulen

mit dem Unterricht in einer, bei den Knabenschulen mit zwei fremden Sprachen.

Da der Lehrplan von 1872 ausschließlich die Knabenschulen berücksichtigte, wurde der für die höheren Mädchenschulen erlassene von 1894 vielfach unverändert auf die Mädchen-Mittelschule angewendet, da er — von den fremden Sprachen abgesehen — Ziele aufstellt, welche die Mittelschule erreichen kann. Daher kommt es, daß die Schülerinnen der Unter- und Mittelstufe der Mädchen-Mittelschulen unbedenklich in die entsprechende Stufe der höheren Mädchenschule übergehen können. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird eine eingehende Prüfung des ausliegenden Lehrplanes der Ersten Mädchen-Mittelschule zu Stettin ergeben.

Der Lehrplan der gleichfalls hier ausstellenden Arndtschule (Knaben-Mittelschule) zu Stettin wird dartun, daß ideale und praktische Gesichtspunkte gleichmäßige Berücksichtigung für den Unterricht in Knabenschulen erfahren haben. Die Unterschiede in den beiden Lehrplänen beruhen auf Forderungen, welche das Leben an die Knaben und Mädchen stellt. Der für die Knabenschule geltende wird diejenigen Gewerbe und Beschäftigungen mehr ins Auge fassen, denen der Mittelstand in seinem männlichen Teil sich widmet, während der Lehrplan für Mädchen vor allem dafür Sorge trägt, daß diese für ihren häuslichen, bezw. gewerblichen Beruf passend vorbereitet werden. Welche besonderen Unterschiede sich in den Stoffen des fremdsprachlichen Unterrichts, der den Knaben eine größere Kenntnis der Grammatik vermittelt, im Rechnen, in den Naturwissenschaften, im geschichtlichen und erdkundlichen Unterricht bemerkbar machen, geht aus den vorgelegten Lehrplänen deutlich hervor. Das Deutsche ist natürlich für Knaben- wie für Mädchen-Mittelschulen das herrschende Zentralfach.

Im Zeichenunterricht wird von den Mädchen speziell die Zusammenstellung von Monogrammen und Mustern aus dem Gebiete der weiblichen Handarbeiten geübt. Turnunterricht wird in den Knabenschulen von Anfang an erteilt, während die Unterstufe der Mädchenschule die Form des ungezwungenen, von Kinderliedern begleiteten Bewegungsspieles bevorzugt. Erst von der Mittelstufe an wird den Mädchen ein wirklicher Turnunterricht erteilt, der in seinen einzelnen Übungen das dem weiblichen Körper besonders Zuträgliche zu beachten und auf eine harmonische Bildung desselben Rücksicht zu nehmen hat. — Dem den Ausstellungsgegenständen beigelegten ausführlicheren Berichte schließen sich (handschriftlich) schulstatistische Übersichten an.

Waterstraat,
Rektor der Ersten Mädchen-Mittelschule zu Stettin.

Die Erste städtische Mädchen-Mittelschule zu Stettin, Barnimstraße 5, stellt aus:

1. Lageplan dieser und der Arndtschule.
2. Mappe mit Grundrissen des Mädchenschulhauses.
3. Photographien beider Anstalten.

4.—7. Modell der Stettiner Schulbank, der Bank für den Handarbeitsunterricht, eines Zeichentisches, eines Karten- und Bilderständers.
8. Stundenverteilungspläne, Stundenpläne, Lehrplantabellen.
9. Ein Kasten mit Lehrplan, hygienischem Bericht und drei Tagebüchern.
10. Photographien (gerahmt) einer Zeichen- und Turnklasse.
11.—14. Vier Kästen mit Schönschreib-, Diktat-, Aufsatz- und französischen Heften.
15.—19. Fünf Kartons mit Handarbeiten der Unter-, Mittel- und Oberstufen.

Die städtische Arndt- (Knaben-) Mittelschule zu Stettin, Barnimstraße 6 (Rektor Pagia), stellt aus:

1. Mappe mit Grundriß und Kostenanschlag.
2. Bilder der Aula, Turn- und Zeichenklasse.
3. Bild: Spielende Klasse auf dem Schulhofe.
4. Tabelle der Lehraufgaben, Stundenplan, Stundenverteilungsplan.
5.—11. Sieben Mappen mit Tagebüchern, Schreib-, Diktat-, Aufsatz-, Mathematik-, französischen und englischen Heften, mit dem Lehr- und Stoffverteilungsplan, hygienischer und körperlicher Entwickelungstabelle.
12.—14. Modelle eines Schultisches, Zeichentisches und Kartenständers.

Das niedere Unterrichtswesen.

Berliner Gemeindeschulen.

Bis zum Jahre 1827 wurden die Kinder der ärmeren Volksschichten in Parochial- und Privatschulen unterrichtet. Ein großer Teil der Kinder blieb ohne Schulbildung. Bereits 1824 beschlossen die städtischen Behörden in Verbindung mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Verbesserung des Schulwesens. Im Jahre 1826 wurde infolgedessen der Regierungsschulrat Dr. Reichhelm ins Magistratskollegium gewählt und ihm die Neugestaltung der Armenschulen und die Gründung öffentlicher Schulen übertragen. Bis zum Jahre 1850 wurden 15 Kommunalarmenschulen eröffnet; ein Teil der Kinder erhielt auf Kosten der Stadt noch Unterricht in den bestehenden Privat- und Parochialschulen. Noch 1850 tauschte die Berliner Volksschule die Bezeichnung Kommunal-Armenschule gegen den Namen Kommunalschule ein und heißt seit 1863 Gemeindeschule. Mit dem 1. Januar 1870 streift sie den Charakter als Armenschule ab und gewährt den Kindern aller Volksklassen Aufnahme und unentgeltlichen Unterricht. In dieser Form besteht sie noch heute.

Die äußere Entwicklung mögen einige Zahlen veranschaulichen.

Ende des Jahres 1827 zählte Berlin 230,413 Einwohner, hatte eine Kommunal-Armenschule mit 300 Kindern neben 190 Privat-Elementarschulen mit 17,668 Schulkindern. 1860 wurden bei einer Einwohnerzahl von 493,400 in 20 Kommunalschulen mit 185 Klassen 13,703 Kinder unter-

richtet; im Jahre 1870 (774,310 Einwohner) in 53 Gemeindeschulen mit 615 Klassen: 37,633 Zöglinge; 1880 (1,123,608 Einwohner) in 114 Gemeindeschulen mit 1742 Klassen: 94,067 Schulkinder; 1890 (1,579,980 Einwohner) in 183 Gemeindeschulen mit 3060 Klassen: 173,183 Kinder; 1902 (1,926,367 Einwohner) in 258 Gemeindeschulen mit 4493 Klassen: 213,699 Schulkinder.

Die ersten öffentlichen Schulen hatten zwei, drei oder mehr aufsteigende Klassen. Nach der Aufhebung des Schulgeldes 1870 wurden sie sechs-, am 1. Oktober 1900 sieben- und am 1. Oktober 1902 achtklassig. Es werden so viele Parallelklassen eingerichtet, wie das Bedürfnis erfordert. Einem Leiter sollen jedoch nur bis zu 20 Klassen unterstellt werden. Das Lehrpersonal bestand ursprünglich aus Haupt-, Hilfslehrern und Lehrerinnen; letztere hatten jedoch nur den Unterricht weiblicher Handarbeiten zu erteilen. Vom 1. Oktober 1863 ab wurden auch Lehrerinnen angestellt, die wissenschaftlichen Unterricht erteilten. Der Hauptlehrer sorgte für die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung. Die Instruktion vom Jahre 1863 nennt ihn Vorsteher der Schule, und im Jahre 1870 wird er unmittelbarer Vorgesetzter der Klassenlehrer. Seit dem 1. April 1878 wurden nur solche Lehrer an die Spitze der Gemeindeschulen gestellt, die das Rektoratsexamen bestanden haben. Sie führten dann den Titel Rektor.

Der Lehrplan beschränkte sich anfangs nur auf das Notwendigste in Religion, Deutsch, Rechnen, Schönschreiben und Gesang; allmählich wurden die Ziele höher gestellt. Als neue Unterrichtsgegenstände kamen Geschichte, Geographie, Naturkunde, Formenlehre (Geometrie) und Zeichnen hinzu. Der Unterricht in den sechs-, sieben- und achtstufigen Schulen wurde durch besondere Lehrpläne geregelt. Seit dem 1. Oktober 1898 sind an den Gemeindeschulen besondere Klassen für schwachbegabte Kinder eingerichtet. Die Verwaltung des Gemeindeschulwesens erfolgt durch die städtische Schuldeputation. Der technische Leiter ist der Stadtschulrat, ihm zur Seite stehen zurzeit 12 Stadtschulinspektoren, die zugleich königliche Kreisschulinspektoren sind.

Rektor Scholz und Rektor Viergutz,
213., bezw. 232. Berliner Gemeindeschule.

Die 213. städtische Gemeindeschule (für Mädchen) in Berlin, N.-O. 55, Christburgerstraße 18, stellt aus:

1. 5 eingerahmte Photographien (Weihnachtsfeier im Mosseschen Kinderhort, Frühstückspause, Turnsaal, Handarbeitsklasse, Mädchen im Hort bei Spiel und Arbeit), Bildermappe mit 10 Photographien der Freskogemälde in der Aula.
2. Schnittmusterbogen, Karton mit 7 Tafeln, Handarbeiten der Klassen 6 bis 1.
3. Pläne und Tabellen: Grundlehrplan der Berliner Gemeindeschulen, Stundenplan der Schule, Stundenplan einer Klasse, Badeplan, Lehrertabelle, Frequenz- und Alterstabelle.

4. 3 Lehrberichte und eine Versäumnisliste.
5. 4 Bände Hefte: Aufsatz- (Niederschriften), Diktat-, Rechen- und Schreibhefte, Geschäftsaufsätze, ein Postheft.
6. Übersicht über die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten. Normalalphabet und Normalbestimmungen für Schreibhefte.
7. Verzeichnisse der Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen, der Lehrer- und Schülerbibliothek, der vorhandenen Anschauungsmittel.
8. Jahresbericht der Schule, Verwaltungsbericht der Stadt Berlin. 1 Buch: „75 Jahre der Berliner Gemeindeschule", von Dr. Fischer. 1 Buch: „Die Entwicklung des Berliner Gemeindeschulwesens", von Dr. Zwick.
9. Lehr- und Lesebücher, Fibeln und Schulatlanten, im Gebrauch an der 213. Gemeindeschule.
10. Formulare und gesetzliche Bestimmungen.

Die 232. Gemeindeschule (für Knaben) in Berlin, S.-O. 36, Glogauerstraße 16, stellt aus:

A. Pläne und Übersichten: Lehrplan, Stundentafel, Stundenplan der Schule und einer Klasse, Inspektionsplan, Badeplan, Pausenordnung, Übersicht der Schüler nach Altersklassen und nach dem Stande der Eltern.

B. Bilder aus dem Unterrichtsbetriebe:

1. Christfeier der Unterstufe in der Aula.
2. Milchverkauf und Schrippenverteilung in der Frühstückspause für Schulkinder im Zimmer des Knabenhortes.
3. Eine Klasse unter dem Brausebade.
4. Eine Klasse beim Unterricht im Zeichensaal.
5. Eine Turnklasse in der Turnhalle.

C. Schülerarbeiten.

D. Jahresberichte, Lehrberichte, Listen.

E. Lehrmittel, darunter 1 „Singemaschine" von Rektor Gusinde, 1 Rechenmaschine von Lehrer Genetat, 1 Normalalphabet, 1 Verzeichnis der physikalischen Apparate der 232. Gemeindeschule, Lehrbücher und Atlanten.

F. Werke über das Berliner Schulwesen. 1 Verzeichnis der Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Berliner Gemeindeschulen. Zeitschriften.

Die einklassige Volksschule.

In den einklassigen Schulen werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Raume durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl der Zöglinge beiderlei Geschlechts soll nicht über 80 steigen.

In den einklassigen Volksschulen erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

Als typisches Beispiel ist gewählt die einklassige Volks-(Dorf-)Schule

zu Datum-Nienhöfen, Kreis Pinneberg, Provinz Schleswig-Holstein. Ihr Lehrer (von Ende) berichtet wie folgt:

Die einklassige Schule zu Datum-Nienhöfen gehört zu den Volksschulen einfachster Art. In derselben werden zurzeit 28 Knaben und 22 Mädchen vom 6. bis zum 15., bezw. 14. Lebensjahre, das heißt, bis zur Konfirmation, mit welcher die Entlassung aus der Schule in dieser Provinz zusammenfällt, in einem Schulraume von einem Lehrer unterrichtet. Das Lehrziel der Schule wird durch die Bestimmungen vom Jahre 1872 umgrenzt; die Schule will die Kinder befähigen, einen bürgerlichen Beruf ergreifen zu können, zu dem keine höhere Schulbildung erforderlich ist. Die äußeren Angelegenheiten der Schule, wie Bau, Unterhaltung und Einrichtung der zur Schule gehörigen Gebäude, die Instandhaltung des Spielplatzes und der Turngeräte, die Einnahmen und Ausgaben der Schule ꝛc., liegen in den Händen des Schulkollegiums, das aus dem Ortsschulinspektor als Vorsitzenden, dem Gemeindevorsteher und drei gewählten Hausvätern der Gemeinde besteht. Die Einnahme und Ausgabe der Schule betrug nach dem Durchschnitt der letzten Jahre 2800 Mark, die staatliche Beihilfe 500 Mark.

Die inneren Angelegenheiten, die Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebes, Schulprüfung, Dispensation vom Unterrichte, Urlaubserteilung an den Lehrer ꝛc., unterstehen lediglich dem Oberschulinspektor Pastor Bitterling in Rellingen, in höherer Instanz dem königlichen Schulvisitatorium des Kreises Pinneberg (Landrat Dr. Scheiff in Pinneberg und Kreisschulinspektor Paulsen in Dockenhuden) und weiter der königlichen Regierung in Schleswig.

Der Unterricht wird in drei Stufen: Unterstufe (zwei Jahrgänge), Mittelstufe (drei Jahrgänge) und Oberstufe (letzte Jahrgänge), erteilt. Die Lehrgegenstände der Schule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. In der einklassigen Volksschule verteilen sich die Stunden auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Rechnen, Raumlehre	4	4	5
Zeichnen	—	1	2
Realien	—	6	6
Singen	1	2	2
Turnen, bezw. Unterricht in den weiblichen Handarbeiten	—	2	2 (bezw. 4)
	20	30	30 (bezw. 32)

Stunden wöchentlich.

Dazu kommen noch zwei weitere Handarbeitsstunden für die Mädchen der Mittel- und Oberstufe, so daß die Zahl der wöchentlichen Stunden für

die Mädchen 32 beträgt. Die Unterstufe also erhält bei zweijähriger Stufendauer 20 Stunden, die Mittelstufe bei dreijähriger Stufendauer 30, bezw. 32 Stunden, die Oberstufe bei drei- bis vierjähriger Stufendauer 30, bezw. 32 Stunden. Die Ober- und Mittelstufe sind in den meisten Unterrichtsfächern vereinigt.

Die Schulgemeinde Datum-Nienhöfen gehört zu den Landgemeinden Thesdorf und Halstenbek, insofern als Datum zur erstgenannten Gemeinde, Nienhöfen zur Gemeinde Halstenbek gehört. Weil die Entfernung der genannten Ortschaften von Halstenbek, bezw. Thesdorf etwa 3 bis 4 Kilometer beträgt, ist die Schule, vor etwa 200 Jahren, gegründet worden. Im Jahre 1877 wurde von der Gemeinde statt des sehr alten Schulhauses an der gleichen Stelle in Nienhöfen ein neues Schulhaus gebaut. Da dieses aber sehr feucht war, mußte im Jahre 1893 ein Neubau der Schule vorgenommen werden, zu dem der Gemeinde vom König eine Beihilfe von 6200 Mark gewährt wurde. Das neue Schulhaus wurde etwa 600 Meter von der alten Stelle in der Ortschaft Datum aufgeführt, weil die Einwohner Datums einen Bauplatz frei zur Verfügung stellten. Datum-Nienhöfen liegt etwa 7 Kilometer von der Kreisstadt Pinneberg, 6 Kilometer vom Kirchdorfe Rellingen, 14 Kilometer von Altona-Hamburg entfernt. Altona ist von der Bahnstation Halstenbek in einer Viertelstunde zu erreichen.

Die Dorfschule von Datum-Nienhöfen stellt aus: 4 Bilder vom Schulhause und seiner Umgebung. 9 Bilder aus dem Unterrichtsbetriebe. Veranschaulichung der Räume in der Lehrerwohnung. Grundrisse. Chronik der Schule. Lehrplan. Pensenverteilung. Lehrbericht. Versäumnisliste. Strafprotokoll. Verzeichnis der vorhandenen Lehrmittel und Katalog der Schülerbibliothek. Stundenplan. Schulordnung. Hefte der Schüler.

Die städtische Hilfsschule (für schwach begabte Kinder) zu Stolp in Pommern (Lehrer Fr. Frenzel) stellt aus:

1. Organisationsplan der Hilfsschule zu Stolp (gedruckte Tabelle), gibt Auskunft über die Einrichtung und den Zweck dieser Schulanstalt.
2. Lehrplan, verbreitet sich über die eigenartigen Unterrichtsmaßnahmen der Hilfsschulpädagogik und begrenzt die Unterrichtsziele.
3. Die Personalbücher mit den zugehörigen photographischen Aufnahmen bieten Einzelcharakteristiken typischer Fälle der schwachen Begabung.
4. Die schriftlichen Arbeiten gewähren einen Einblick in die graphischen und zeichnerischen Darstellungen der in den Personalbüchern geschilderten Schüler.
5. Die photographischen Aufnahmen veranschaulichen die gesamte Schülerschaft und einzelne Momente aus der Unterrichtstätigkeit in besonderen Spezialfällen.
6. Die Schrift „Organisation der Volksschule" gibt einen Gesamtüberblick über die Hilfsschulbestrebungen in Deutschland.

Altes und Neues.

Inland.

Die Frage, wie das öffentliche Schulweſen moraliſch gehoben werden könne, beſchäftigt immer weitere, beſonders amerikaniſch-kirchliche Kreiſe. Der Ernſt dieſer Frage drängt ſich auch immer mehr ſolchen Leuten auf, die von Amts wegen ſich mit Schulerziehung beſchäftigen müſſen. In einer Rede, die der Rektor der Northweſtern Univerſity bei Chicago, Dr. Edmund James, kürzlich vor der "National Educational Association" gehalten hat, heißt es: „Es ſieht faul aus mit den Früchten unſerer modernen Erziehung, und nur wenn die Religion in die Schulen, ſowohl niedere wie höhere, wieder Eingang findet, iſt eine Beſſerung zu erhoffen. Man hat in letzter Zeit die religiöſen Schulen in den Hintergrund geſchoben. Aber man findet, daß dies ein Fehler war. Sie müſſen wieder Einfluß auf das Leben gewinnen; denn ohne das Chriſtentum kann ſelbſt unſere fortgeſchrittene moderne Kultur ſchließlich nicht auskommen. Chriſtliche Grundſätze können aber nur dann wieder allgemeine Geltung erlangen, wenn die heranwachſende Jugend in den Schulen und auf den Univerſitäten chriſtlich erzogen wird." Wir wiſſen nicht, wie ſich Dr. James die Durchführung der von ihm vertretenen Grundſätze denkt. Wie ſollen unſere öffentlichen Elementarſchulen, um nur dieſe zu nennen, chriſtliche Schulen werden? Der Staat, welcher dieſe Schulen gründet und unterhält, hat abſolut nichts mit Religion zu tun und kann und darf daher keinen Religionsunterricht einführen, und wir Lutheraner müßten uns als Staatsbürger gegen jede Einführung irgend einer Religion in die Staatsſchulen wehren. — Einen eigentümlichen Plan zur Abhilfe des beklagenswerten Verfalls in den Schulen hat kürzlich der *Lutheran* vorgeſchlagen. Er ſchreibt: „Es gibt aber noch einen andern Weg, wie Religion und die Bibel in den öffentlichen Schulen gelehrt werden kann, ein Weg, der niemandes Freiheit beeinträchtigt und in keiner Weiſe die der Kirche zukommenden Funktionen an den Staat überträgt, noch auch die Kirche in eine unheilige Verbindung mit dem Staat bringt. In Sachen der religiöſen Erziehung laſſe man den Staat die Kirche durch beſondere Geſetze und Beſchlüſſe in bezug auf den Sonntag unterſtützen und ihr zur Seite ſtehen, wie dies bereits geſchieht. Wenn der Staat mit der Kirche in dieſem Stück zuſammenwirken kann, warum ſollte dies in einer ſo wichtigen Sache, wie die religiöſe Schulerziehung es iſt, nicht möglich ſein? Warum könnte er nicht eine Stunde für Religionsunterricht und Andachtsübungen zwei- oder dreimal wöchentlich für die verſchiedenen Kirchengemeinſchaften anſetzen? Der Plan wäre alſo der, daß jeder Denomination die Aufſicht der zu ihr gehörenden Kinder anvertraut würde und würde für dieſe ſowohl die Lehrbücher als die Lehrer liefern (von Staats wegen), indem die Lehrer aus der Zahl der in den öffentlichen Schulen angeſtellten Lehrer genommen würden, falls ſolche in genügender Zahl zu finden wären." Alſo lutheriſche Staatsſchullehrer für lutheriſche, kalviniſtiſche für kalviniſtiſche und papiſtiſche für papiſtiſche Kinder. Der Staat bezahlt und liefert für jede Denomination die betreffenden Bücher für den Religionsunterricht. Die Römiſchen würden dieſen „lutheriſchen" Vorſchlag ſofort unterſtützen. Solchen Lutheranern wie denen vom *Lutheran* iſt dieſe Frage noch keineswegs ſo ſehr wichtig geworden, ſolange ſie für die chriſtliche Erziehung ihrer Kinder nicht ſelber in die Taſche greifen, ſondern der Staatskaſſe die Unkoſten aufhalſen wollen. Nein, die Frage einer rechten chriſtlichen Erziehung der Jugend kann nicht anders als dadurch gelöſt werden, daß chriſtliche Eltern für ihre Kinder chriſtliche Schulen gründen und unterhalten. Gemeindeſchulen ſind das Mittel, durch das eine lutheriſche Kirchen-

gemeinschaft ihre Pflicht an der ihr anvertrauten Jugend tun muß, wenn sie nicht in den Sumpf mit hineingezogen werden und ihren eigenen Verfall nicht beschleunigen will. L.

Die Norwegische Synode ist in vier Distrikte eingeteilt, die alle in den letzten Wochen ihre jährlichen Versammlungen abgehalten haben. Obwohl die Synodalkasse eine Schuld von $10,000 hat, wurde dennoch beschlossen, in Sioux Falls, S. Dak., wo die Synode eine Normalschule unterhält, einen Neubau vorzunehmen, welcher gegen $40,000 kosten wird. Das theologische Seminar hat jüngst 12 Kandidaten ausgesandt; im College zu Decorah haben 20 ihr Abiturientenexamen gemacht.

Eine Konferenz lutherischer Pastoren verschiedener Synoden in New York, der Mehrzahl nach wohl zum Generalkonzil gehörend, verhandelte bei ihrer letzten Versammlung über die Notwendigkeit eines gründlicheren Unterrichts der Jugend in Gottes Wort. Daß die Kinder viel gründlicher unterrichtet werden sollten, wurde allerseits zugestanden. Der Referent befürwortete nun folgenden Plan, dem, wie es scheint, die ganze Konferenz zustimmte: Die öffentliche Schule gibt den Kindern jede Woche einen Nachmittag frei, an diesem Nachmittag erteilt dann der Pastor oder ein Lehrer den Kindern der Gemeinde Religionsunterricht, der Unterricht in der Sonntagsschule und im Konfirmandenunterricht fügt sich daran an 2c. Die Gründung von christlichen Gemeindeschulen, in denen die Kinder jeden Tag in Gottes Wort unterrichtet werden und wo Gottes Wort alle Lehrgegenstände beherrscht, hält man in jenen Kreisen von vornherein für unmöglich.

Lehrer Holthusen von der Gemeindeschule der ev.-luth. Markus-Kirche in New York, die so schwer heimgesucht worden ist, sagte nach einem Bericht im „L. K.“: „Etwas über 30 Schüler hatte ich in meiner Oberklasse, 18 derselben sind tot. Dort“ — auf einen Schreibtisch weisend — „liegen noch ihre Zeugnisse, die ich vor einigen Tagen ausschrieb; die armen Jungen und Mädchen, sie bedürfen ihrer nicht mehr! Ja, diese Wasserfahrt bedeutet den Todesstoß für die Schule, und wie schwer die Gemeinde getroffen ist, das wird erst die nächste Zukunft so recht zeigen. Alle Beamten der Sonntagsschule sind umgekommen, unsere besten Arbeiter sind auf immer dahin.“

Dem Schulrat der Stadt Chicago ging in seiner Sitzung vom 6. Juli von Herrn J. W. Brooks jun., einem bekannten Geschäftsmann, ein Brief zu, in welchem dieser sich dahin ausspricht, daß die Handschrift fast sämtlicher Knaben, welche die öffentlichen Schulen absolvierten, so ziemlich alles zu wünschen übrig lasse. Er habe hierüber mit dem Vorsteher einer bekannten Handelsschule gesprochen und von diesem die Auskunft erhalten, daß die Schuld an dem in den öffentlichen Schulen gelehrten System liege, denn dieses sei so schlecht, daß niemand, der hiernach seine Ausbildung erhielt, es jemals zu einer guten Geschäftshandschrift bringen könne. Vor Jahren habe man sich hier eines vorzüglichen Systems bedient, seitdem dieses aber abgeschafft wurde, sei die Kunst des Schreibens völlig degeneriert, und was heute geleistet werde, sei geradezu erbärmlich. Herr Brooks verlangt nun, daß das bestehende System abgeschafft und ein anderes an dessen Stelle gesetzt werde, das bessere, namentlich auch die Geschäftsleute befriedigende Resultate liefere. Man überwies seinen Brief dem Komitee für Schulleitung. (Ill. Sts.-Ztg.)

Ausland.

Schulkampf in Deutschland. Im preußischen Landtag ist vor einiger Zeit ein „Schulantrag“ vorgelegt worden, der namentlich die Unterhaltung der Volksschule und darum die Herausgabe eines neuen Schulbedarfsgesetzes für Preußen im Auge hat, zugleich aber auch befürwortet, daß die Konfessionsschule, wie sie jetzt

staatsgesetzlich besteht, erhalten bleiben soll. Über den letztgenannten Punkt ist nun ein Streit zwischen Konservativen und Freigesinnten entstanden, der sich über ganz Deutschland erstreckt. Die Freigesinnten wollen sogenannte paritätische oder Simultanschulen, das heißt, solche, in denen kein konfessioneller Religionsunterricht gegeben, oder im Sinne einer bestimmten Kirche (evangelisch oder katholisch) erzogen, sondern in denen etwa bekenntnisloser Moralunterricht gegeben wird. Ein freigesinnter Pastor in Berlin äußert sich über den Streitpunkt, wie folgt: Die Schule wolle brauchbare Staatsbürger, junge Deutsche erziehen, nicht junge Protestanten oder Katholiken. Interkonfessioneller Religionsunterricht durch den von konfessionell-kirchlicher Aufsicht befreiten Volksschullehrer erteilt, sei die Hauptsache, die man fordern müsse. — Ganz besonders tritt die deutsche Lehrerschaft für die liberalen Ansichten ein. Der Königsberger Lehrertag hat ausdrücklich verlangt, daß „in allen Schulen unter Befreiung von jeglicher kirchlicher Beaufsichtigung von den Lehrern ein Unterricht erteilt werde, der sich auf das allen Konfessionen gemeinsame sittliche Erbgut beschränkt". Die Lehrer wollen auch eine Schrift zur Empfehlung der Simultanschule herausgeben, ebenso wollen sie eine Massenpetition gegen den „Schulantrag" einreichen. Dann wollen sie in eigenen Vereinen und in Volksversammlungen dagegen arbeiten. Nun wollen aber die Konservativen mit dem „Schulantrag" gar nichts Neues schaffen, sondern nur eine Volksschule erhalten, wie sie der Staatsverfassung gemäß seit langen Jahren besteht. Unter den 36,756 öffentlichen Volksschulen, die 1901 in Preußen vorhanden waren, waren 35,953 konfessionell und nur 803 paritätisch, und ebenso gingen 1901 von 5,670,870 Schulkindern 5,386,295 in konfessionelle und nur 284,575 (5 Prozent) in paritätische Schulen. Die Liberalen werden mit ihrer Simultanschule und ihrer neuen Schul- und Staatsreligion nur zur Religionslosigkeit erziehen, wie unsere hiesigen Staatsschulen. Die Konservativen aber wollen den Katholiken gegenüber die evangelische Landeskirche, den Protestantismus, retten. Als ein Staatsanhängsel verliert die evangelische Kirche den Katholiken gegenüber, sobald der Staat Simultanschulen einführt. Solange der Staat noch kirchliche Schulen zuläßt, bestehen beiderlei Schulen, sobald aber die Simultanschule durchgeführt wird, werden die Katholiken sich um so fester zusammenscharen und ihre eigenen Schulen errichten, während die sogenannten Evangelischen dies Opfer noch lange nicht bringen, sondern ihre Kinder in die Staatsschulen schicken werden. Einer der bayrischen Liberalen hat nicht nur selbst zugegeben, daß durch die Simultanschule gerade der Unfriede zwischen den verschiedenen Konfessionen (evangelisch und katholisch) verschärft würde, sondern auch, daß überall, wo starke katholische Bevölkerung sei, auch die Simultanschule nur durchzuführen sei mit Schädigung des Protestantismus und Förderung des Katholizismus. Was die Befürworter der Simultanschulen anstreben, ist also eine Art Moralunterricht, wie er in den öffentlichen Schulen Frankreichs erteilt und in unsern amerikanischen Freischulen befürwortet wird. — Die einzig richtige Medizin für die „evangelische" Kirche Deutschlands wäre Freiheit der Kirche vom Staat. Solange diese Kirche Staatskirche bleibt und der Staat auch für die religiöse Erziehung seiner Kinder sorgen will, muß er entweder nach der einen oder andern Seite seine Befugnisse überschreiten. Entweder er tut den Bürgern unrecht, die keine Religion wollen, und vergewaltigt sie in ihren Bürgerrechten, oder er versündigt sich gegen die Kirchlichgesinnten, indem er in ihre Rechte und Pflichten eingreift. Hier bei uns, wo wir keine Staatskirche und keinen „christlichen" Staat haben, nimmt auch die Schulfrage eine ganz andere Gestalt an, weil die Staatsgesetze jede Art von Religionsunterricht in den Staatsschulen verbieten. L.

Soeben erſchienen:

Der
Bibliſche Geſchichtsunterricht
der
Unterſtufe.

Zwanzig Präparationen
von
G. Juſt und Th. Färber.

96 Seiten. In Leinwand gebunden. Preis: 50 Cents.

Dieſes Büchlein iſt in erſter Linie für unſere Lehrer und Paſtoren beſtimmt, und von den letzteren vor allen für ſolche, die neben ihrem Amte auch in der Schule zu unterrichten haben. Es will hauptſächlich Anleitung geben, wie der Unterricht in der bibliſchen Geſchichte auf der Unterſtufe, bei den Kleinen, zu erteilen iſt. Zu dem Zweck ſind 20 bibliſche Geſchichten hier bearbeitet. Dieſen Präparationen iſt eine „Einleitung“ vorausgeſchickt, in der die Verfaſſer ſich über das Lehrverfahren ausſprechen, das nach ihrer Anſicht bei dieſem Unterricht in der Unterklaſſe einzuhalten iſt. Es heißt darin u. a.: „Die Stoffe, deren ſich der Religionsunterricht bei Löſung ſeiner hohen und herrlichen Aufgabe zu bedienen hat, ſind bibliſche Geſchichte, Katechismus, Spruch und Lied. Von einer getrennten Behandlung dieſer Zweige wird in den erſten Schuljahren abgeſehen und mit dem größten Fleiß eine Verbindung zu einem einheitlichen Lehrgang angeſtrebt. In ſolchem bildet die bibliſche Geſchichte den Zentralſtoff und die übrigen Zweige die Begleitſtoffe.“ Das iſt ein vollſtändig richtiger Grundſatz. Soll aber dieſe Konzentration des Unterrichtsſtoffes durchgeführt werden, ſo iſt natürlich die Zahl der bibliſchen Geſchichten zu beſchränken. — Wir wünſchen dieſem Leitfaden unter unſern Paſtoren und Lehrern eine weite Verbreitung und ein eingehendes Studium. Jeder Lehrer, auch wenn er einen andern Weg, als den hier angedeuteten, einſchlägt, um zu ſeinem Ziele zu gelangen, auch wenn er nicht etwa auf der Unterſtufe, ſondern in höheren Klaſſen Unterricht in der bibliſchen Geſchichte zu erteilen hat, wird in dieſem Leitfaden nicht nur viel Stoff, ſondern auch durch Studium desſelben gar manche Anregung für ſeinen Unterricht finden.

CONCORDIA PUBLISHING HOUSE,
St. Louis, Mo.